Bundesministerium
Arbeit, Soziales, Gesundheit,
Pflege und Konsumentenschutz



Zehnter Bericht der Gentechnikkommission gemäß § 99 Abs. 5 des Gentechnikgesetzes

Vorgelegt von der Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz im Einvernehmen mit der Bundesministerin für Frauen, Wissenschaft und Forschung

Impressum

Medieninhaber, Verleger und Herausgeber:
Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMASGPK), Stubenring 1, 1010 Wien
Fotonachweis: Cover: © iStock.com/TanyaJoy
Druck: Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMASGPK)
Wien, 2026. Stand: Jänner 2026
ISBN-Nr.: 978-3-85010-757-0

Copyright und Haftung:
Auszugsweiser Abdruck ist nur mit Quellenangabe gestattet, alle sonstigen Rechte sind ohne schriftliche Zustimmung des Medieninhabers unzulässig. Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in dieser Publikation trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des Bundesministeriums und der Autor:innen ausgeschlossen ist. Rechtausführungen stellen die unverbindliche Meinung der Autor:innen dar und können der Rechtsprechung der unabhängigen Gerichte keinesfalls vorgreifen.

Im Falle von Zitierungen (im Zuge von wissenschaftlichen Arbeiten) ist als Quellenangabe anzugeben: Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMASGPK) (Hg.); Titel der jeweiligen Publikation, Erscheinungsjahr.

Diese und weitere Publikationen sind kostenlos über das Broschürenservice des Sozialministeriums unter www.sozialministerium.gv.at/broschuerenservice sowie unter der Telefonnummer 01 711 00-86 25 25 zu beziehen.

Inhalt

1 Management Summary 5

2 Gesetzlicher Auftrag 8

3 Aufgaben und Tätigkeiten der Gentechnikkommission 10

3.1 Tätigkeit der Gentechnikkommission und ihrer wissenschaftlichen Ausschüsse 10

3.1.1 Gentechnikkommission 10

3.1.2 Wissenschaftlicher Ausschuss für Arbeiten mit GVO im geschlossenen System . 11

3.1.3 Wissenschaftlicher Ausschuss für Freisetzungen und Inverkehrbringen 11

3.1.4 Wissenschaftlicher Ausschuss für Genanalyse 12

3.1.5 Sonstige Aktivitäten sowie gutachterliche Tätigkeit 12

4 Zusammenfassende Darstellung der Anwendung der Gentechnik in Österreich 13

4.1 Arbeiten mit GVO in geschlossenen Systemen 13

4.2 Freisetzen von GVO und Inverkehrbringen von Erzeugnissen 16

4.2.1 Freisetzungen 16

4.2.2 Inverkehrbringen von Erzeugnissen, die aus GVO bestehen oder solche enthalten 16

4.3 Genetische Analysen und Anwendung von GVO zu therapeutischen Zwecken 17

4.3.1 Genetische Analysen am Menschen zu medizinischen Zwecken 17

4.3.2 Anwendung von GVO zu therapeutischen Zwecken 19

5 Rechtliche Änderungen 26

6 Internationale Entwicklungen 27

6.1 NGT-Verordnung 27

6.2 European Biotech Act 28

6.3 Pharmapaket 29

7 Bewertung der beobachteten Entwicklungen & deren Konsequenzen 30

7.1 Grundsätze des Gentechnikgesetzes 30

7.1.1 Vorsorgeprinzip 30

7.1.2 Zukunftsprinzip 32

7.1.3 Stufenprinzip 32

7.1.4 Demokratisches Prinzip 33

7.1.5 Ethisches Prinzip 34

7.2 Bildungs- und forschungspolitische Konsequenzen 35

7.3 Wirtschaftliche Konsequenzen 37

7.3.1 Bedeutung der aktuellen Wettbewerbs- und Industriestrategien und EU-Programme für den Einsatz von Gentechnik 44
7.4 Sicherheitsforschung zur Gentechnik – Forschungsaufträge 46

Tabellenverzeichnis 47

Abkürzungen 48

Anhang 50
GENTECHNIKKOMMISSION 51
WISSENSCHAFTLICHER AUSSCHUSS FÜR ARBEITEN MIT GVO IM GESCHLOSSENEN SYSTEM 60
WISSENSCHAFTLICHER AUSSCHUSS FÜR FREISETZUNGEN UND INVERKEHRBRINGEN 64
WISSENSCHAFTLICHER AUSSCHUSS FÜR GENANALYSE 70

1 Management Summary

Auf der Grundlage des § 99 Abs. 5 Gentechnikgesetz (GTG), BGBl. Nr. 510/1994 idgF, hat die Gentechnikkommission (GTK), ein beratendes Gremium der Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz und der Bundesministerin für Frauen, Wissenschaft und Forschung in Fragen der Gentechnik, in dreijährigen Abständen einen Bericht über die Anwendung der Gentechnik in Österreich an den Nationalrat zu übermitteln.

Der hier vorliegende zehnte Bericht umfasst den Berichtszeitraum von 1.1.2023 bis 31.12.2025. Er enthält die gesetzlich vorgesehene Darstellung der durchgeführten Arbeiten mit gentechnisch veränderten Organismen (GVO) in geschlossenen Systemen, des Bereichs des Freisetzens von GVO und Inverkehrbringens von GVO-Erzeugnissen sowie der durchgeführten genetischen Analysen und Anwendungen von GVO zu therapeutischen Zwecken in Österreich.

Die Ergebnisse der im Berichtszeitraum abgehaltenen Sitzungen der GTK und ihrer drei wissenschaftlichen Ausschüsse sind ebenso Gegenstand des Berichtes wie die Tätigkeit der eingesetzten Arbeitsgruppe zur Eruierung des Novellierungsbedarfs des IV. Abschnitts des GTG.

Es erfolgten zwei Sitzungen der GTK, zwei Sitzung des wissenschaftlichen Ausschusses für Arbeiten mit GVO im geschlossenen System (WAGS), zwei Sitzungen des wissenschaftlichen Ausschusses für Freisetzungen und Inverkehrbringen (WAFI) und eine Sitzung des wissenschaftlichen Ausschusses für Genanalyse am Menschen (WAG).

Aus dem Bereich der Vollziehung des GTG wird berichtet, wie viele Anmeldungen bzw. Anträge nach dem II. und IV. Abschnitt des GTG gestellt und behandelt wurden, welche fachlichen Fragen dabei zu erörtern waren und welche Ergebnisse behördliche Kontrollen brachten.

Das Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMASGPK) verzeichnete 85 Anmeldungen bzw. Anträge zur Durchführung von Arbeiten mit GVO im geschlossenen System, das Bundesministerium für Frauen, Wissenschaft und Forschung (BMFWF) 806. Die Mehrzahl der Anmeldungen betraf die Sicherheitsstufen 1

und 2, drei Anträge wurden für Arbeiten in der Sicherheitsstufe 3 gestellt. Für die Sicherheitsstufe 4 erfolgten keine Anträge. Die Zahl der neuen gentechnischen Anlagen im Berichtszeitraum beträgt – für beide Ressorts zusammen – 63.

Die durchgeführten Kontrollen gemäß § 101 GTG ergaben nur minimale Beanstandungen, die keinerlei Beeinträchtigung der Sicherheit im Sinne des § 1 Z 1 GTG darstellten.

Im Berichtszeitraum wurde in Österreich kein Antrag auf Freisetzung oder Inverkehrbringen von GVO gemäß GTG gestellt.

Im Bereich der genetischen Analyse wurden sechs Anträge begutachtet, davon ein Neuantrag und fünf Anträge auf Erweiterung bestehender Zulassungen. Die antragstellenden Einrichtungen gliedern sich in vier Abteilungen bzw. Institute von Krankenanstalten und zwei private Einrichtungen, eine davon mit zwei Anträgen.
Im Bereich der Präimplantationsdiagnostik (PID) wurden weiters 15 Anträge begutachtet, davon ein Neuantrag und 14 Anträge auf Erweiterung einer bestehenden Zulassung. Bei den antragstellenden Einrichtungen handelte es sich um zwei private Einrichtungen. 14 Erweiterungsanträge entfielen auf dieselbe Einrichtung.

Zur Anwendung von GVO zu therapeutischen Zwecken wurden 35 Anträge gestellt. 32 Anträge entfielen dabei auf klinische Prüfungen, drei Anträge auf individuelle Heilversuche.

Ein Kapitel zu den internationalen Entwicklungen setzt sich mit den aktuellen Gesetzgebungsverfahren in der Europäischen Union (EU) auseinander, insbesondere zu den Neuen Genomischen Techniken bzw. „*New Genomic Techniques*“ (NGT) sowie den Initiativen zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und Versorgungssicherheit in Form des European Biotech Acts und des EU-Pharmapakets.

Das BMFWF, das gemäß § 100 GTG eine Mitkompetenz bei der Vollziehung des GTG hat, erstellte Beiträge über die im Berichtszeitraum durchgeführten Arbeiten mit GVO an wissenschaftlichen Hochschulen und wissenschaftlichen Einrichtungen des Bundes sowie über die rasanten Fortschritte in der Forschung und medizinischen Diagnostik.

Das Bundesministerium für Wirtschaft, Energie und Tourismus (BMWET) informiert in seinem Beitrag über die aktuellen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen für den Bereich der Forschung und Entwicklung, neues Innovationspotential durch die Maßnahmenpakete

auf europäischer Ebene und Förderungsmaßnahmen zur Stärkung Österreichs als Forschungs- und Wirtschaftsstandort im biotechnologischen Sektor.

Dargestellt werden in diesem Bericht auch alle Maßnahmen und beobachteten Entwicklungen im Bereich der für die Vollziehung des GTG maßgeblichen Grundsätze: Vorsorgeprinzip, Zukunftsprinzip, Stufenprinzip, demokratisches Prinzip und ethisches Prinzip.

Weiters wird die Öffentlichkeitsarbeit des Ressorts im Bereich der Gentechnik beleuchtet.

Der Anhang enthält zudem alle aktuellen Mitgliederlisten der beratenden Gremien des Ressorts, bestehend aus der GTK und ihrer drei wissenschaftlichen Ausschüsse.

2 Gesetzlicher Auftrag

Die GTK hat gemäß § 99 Abs. 5 GTG auf der Grundlage der ihr von den ständigen wissenschaftlichen Ausschüssen übermittelten Berichte in dreijährigen Abständen – erstmals 1998 – einen Bericht über die Anwendungen der Gentechnik in Österreich zu erstellen.

Dieser Bericht ist von der Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz im Einvernehmen mit der Bundesministerin für Frauen, Wissenschaft und Forschung unter Beifügung einer Darstellung der von beiden Ministerinnen getroffenen Maßnahmen zur Förderung der Sicherheitsforschung (§ 102 GTG) dem Nationalrat vorzulegen.

Nunmehr liegt der zehnte Bericht gemäß § 99 Abs. 5 GTG seit Inkrafttreten des GTG im Jahr 1995 vor. In diesem Zeitraum von 31 Jahren hat sich die Gentechnik enorm weiterentwickelt: von einer damals neuen und in der Öffentlichkeit weitgehend unbekannten wissenschaftlichen Spezialdisziplin zu einer in den Bereichen der Forschung, der Humanmedizin und der Tätigkeit biotechnologischer und pharmazeutischer Betriebe gut etablierten, gut verwalteten und gut in den wissenschaftlichen und wirtschaftlichen Kontext integrierten Materie.

Viele Themen und Fragestellungen waren im Jahr 1995 komplett neu und mussten erstmals sowohl aus rechtlicher, als auch aus naturwissenschaftlicher und ethischer Sicht, in den Gremien der Behörden wie auch in den Medien diskutiert werden, um einen Einblick in die Komplexität und Vernetzung der Materie zu gewinnen und die Aufgaben für die Zukunft zu definieren und sinnvolle Lösungsansätze zu finden.

Im Jahr 2025 ist nach langjähriger Praxis in den wissenschaftlichen Einrichtungen ebenso wie in den zuständigen nationalen und internationalen Behörden, Gremien und Interessenvertretungen mit einem hohen Maß an Fachwissen, Expertise, Erfahrung und Routine vieles bereits behandelt und geklärt worden.

Dem gegenüber steht die Tatsache, dass sich auch und besonders in einer Hochtechnologie durch den enorm raschen wissenschaftlichen Fortschritt im speziellen, eine immer größere Spezialisierung sowie die fortschreitende Digitalisierung in allen

Lebensbereichen laufend neue Fragestellungen ergeben, die rechtlich, technisch, naturwissenschaftlich und ethisch zu erörtern sind. Die gesetzlichen Grundlagen sind – in Übereinstimmung mit den rechtlichen Vorgaben der EU – an den Stand von Wissenschaft und Technik anzupassen.

Der aktuelle Bericht umfasst den Zeitraum vom 1.1.2023 bis 31.12.2025 und enthält gemäß § 99 Abs. 5 GTG eine zusammenfassende Darstellung:

1. der in Österreich durchgeführten Arbeiten mit GVO in geschlossenen Systemen,

2. des Bereiches des Freisetzens von GVO und Inverkehrbringens von Erzeugnissen gemäß dem III. Abschnitt des GTG sowie

3. allgemeiner Angelegenheiten der in Österreich durchgeführten Genanalysen und Gentherapien am Menschen.

Die dabei beobachteten Entwicklungen im Hinblick auf die Beachtung der in § 3 GTG festgehaltenen Grundsätze (Vorsorgeprinzip, Zukunftsprinzip, Stufenprinzip, demokratisches Prinzip und ethisches Prinzip) werden von der GTK bewertet und die bildungs- und forschungspolitischen sowie wirtschaftlichen Konsequenzen der beobachteten Entwicklung für Österreich untersucht und dargestellt. In einem Exkurs werden darüber hinaus auch die Entwicklungen auf EU-Ebene erörtert.

3 Aufgaben und Tätigkeiten der Gentechnikkommission

Die GTK und ihre drei wissenschaftlichen Ausschüsse sind beim BMASGPK zur Beratung der Behörde über grundsätzliche Fragen der Anwendungen der Gentechnik eingerichtet. Weiters obliegt diesem Gremium die Beschlussfassung über vorgeschlagene Kapitel des Gentechnikbuches, in dem der Stand von Wissenschaft und Technik für die gesetzlich vorgesehenen Bereiche gentechnischer Anwendungen in Österreich zu dokumentieren ist. Auch die Erstellung des Berichts an den Nationalrat über die Anwendung der Gentechnik erfolgt durch die GTK. Für die laufenden Geschäfte der GTK und ihrer Ausschüsse ist beim BMASGPK eine Geschäftsstelle eingerichtet.

Den wissenschaftlichen Ausschüssen obliegt demgegenüber die Begutachtung von Anmeldungen und Anträgen nach dem II., III. und IV. Abschnitt des GTG sowie die Vorbereitung von Kapiteln des Gentechnikbuches und die Abgabe von Stellungnahmen zu Verordnungsentwürfen nach Maßgabe des GTG.

3.1 Tätigkeit der Gentechnikkommission und ihrer wissenschaftlichen Ausschüsse

3.1.1 Gentechnikkommission

Die GTK trat im Berichtszeitraum zu insgesamt zwei Sitzungen zusammen. Die wichtigsten Tagesordnungspunkte dieser Sitzungen waren:

38. Sitzung am 21.9.2023:
Protokoll der 37. Sitzung vom 9.6.2022; Europäische Kommission: *„Proposal for a Regulation on plants obtained by certain new genomic techniques and their food and feed“* – Information über aktuelle Entwicklungen; Tätigkeitsberichte der wissenschaftlichen Ausschüsse der GTK für das Jahr 2022; 9. Bericht der GTK an den Nationalrat gemäß § 99 Abs. 5 GTG

39. Sitzung am 27.3.2025:
Konstituierung der GTK für die Funktionsperiode 2025-2029; Protokoll der 38. Sitzung vom 21.9.2023; Tätigkeitsberichte der wissenschaftlichen Ausschüsse der GTK für das Jahr 2024; Information über aktuelle Entwicklungen im Bereich der „grünen Gentechnik“

3.1.2 Wissenschaftlicher Ausschuss für Arbeiten mit GVO im geschlossenen System

Im Berichtszeitraum fanden zwei Sitzungen des WAGS statt. Die Sitzung vom 19.9.2023 erfolgte aufgrund der für beide Gremien relevanten Themen gemeinsam mit dem WAFI. Im Rahmen der beiden Sitzungen wurden insbesondere folgende Themen behandelt:

4. gemeinsame Sitzung von WAGS und WAFI am 19.9.2023:
Protokoll der letzten gemeinsamen Sitzung vom 2.6.2022. Europäische Kommission: „*Proposal for a Regulation on plants obtained by certain new genomic techniques and their food and feed*“ – Information über aktuelle Entwicklungen

Konstituierende Sitzung des WAGS am 5.3.2024:
Konstituierung des WAGS für die Funktionsperiode 2023-2028; Wahl der Berichterstatter:innen und der Vertreter:innen des Ausschusses in der GTK; Bericht zu „*New Genomic Techniques*“ (NGT) und den aktuellen Entwicklungen auf EU-Ebene

3.1.3 Wissenschaftlicher Ausschuss für Freisetzungen und Inverkehrbringen

Im Berichtszeitraum fanden zwei Sitzung des WAFI statt. Die Sitzung vom 19.9.2023 wurde aufgrund der für beide Gremien relevanten Themen gemeinsam mit dem WAGS abgehalten (siehe oben). In der konstituierenden Sitzung am 11.3.2024 wurden folgende Themen behandelt:

Konstituierende Sitzung des WAFI am 11.3.2024:
Konstituierung des WAFI für die Funktionsperiode 2023-2028; Wahl der Berichterstatter:innen und der Vertreter:innen des Ausschusses in der GTK; Bericht des Vorsitzenden zu „*New Genomic Techniques*“ (NGT) und den aktuellen Entwicklungen auf EU-Ebene

3.1.4 Wissenschaftlicher Ausschuss für Genanalyse

Dieser Ausschuss trat im Berichtszeitraum zu einer Sitzung zusammen, bei der folgende Themen behandelt wurden:

Konstituierende Sitzung des WAG am 15.3.2024:
Konstituierung des WAG für die Funktionsperiode 2023-2028; Wahl der Berichterstatter:innen und der Vertreter:innen des Ausschusses in der GTK; Etablierung einer Arbeitsgruppe zwecks Anpassung des IV. Abschnitts des GTG an den Stand von Wissenschaft und Technik

3.1.5 Sonstige Aktivitäten sowie gutachterliche Tätigkeit

Gemäß § 93 GTG haben die drei wissenschaftlichen Ausschüsse der GTK jährlich ihre Tätigkeitsberichte an die GTK zu übermitteln, auf deren Grundlage der hier vorliegende Bericht erstellt wird.

Weiters sind gemäß §§ 86 bis 88 GTG die Ausschüsse auch zur Begutachtung von Anträgen gemäß dem II., III. und IV. Abschnitt des GTG, zur Abgabe von Stellungnahmen in Feststellungsverfahren, zur Vorbereitung von Abschnitten des Gentechnikbuches gemäß § 99 GTG und zur Abgabe von Stellungnahmen zu Verordnungsentwürfen gemäß GTG berufen. Auf die gutachterliche Tätigkeit wird in Kapitel 4 eingegangen.

4 Zusammenfassende Darstellung der Anwendung der Gentechnik in Österreich

4.1 Arbeiten mit GVO in geschlossenen Systemen

Die Durchführung von Arbeiten mit GVO in geschlossenen Systemen ist gemäß der §§ 19 und 20 GTG anmelde- bzw. genehmigungspflichtig. Behörde ist, soweit diese Arbeiten mit GVO in wissenschaftlichen Hochschulen oder in wissenschaftlichen Einrichtungen des Bundes in ihrem Ressortbereich oder durch diese erfolgen, die Bundesministerin für Frauen, Wissenschaft und Forschung, im Übrigen die Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz.

Die Gesamtanzahl der Anmeldungen bzw. Anträge für Arbeiten mit GVO in geschlossenen Systemen stieg in den letzten Jahren kontinuierlich an.

Tabelle 1: Die Gesamtzahl der in den Berichtszeiträumen beim BMFWF und BMASGPK eingebrachten Anmeldungen bzw. Anträge auf Genehmigung von Arbeiten mit GVO:

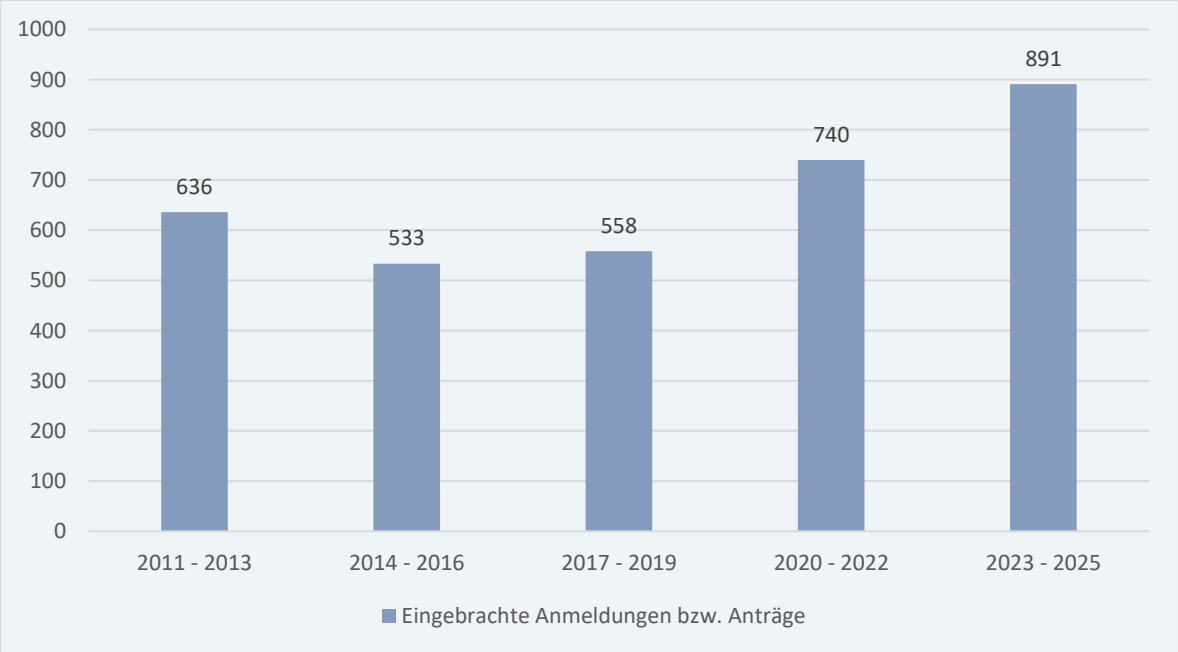


Tabelle 2[1]: Neue Anmeldungen bzw. neue Anträge auf Genehmigung von Arbeiten mit GVO im Berichtszeitraum vom 1.1.2023 bis 31.12.2025:

	BMFWF		**BMASGPK[2]**		**Gesamt**
Sicherheitsstufe	Kleiner Maßstab	Großer Maßstab	Kleiner Maßstab	Großer Maßstab	
1	740	0	39	4	783
2	63	0	42	0	105
3	3	0	0	0	3
4	0	0	0	0	
Gesamt	806	0	81	4	891

Tabelle 3: Neue gentechnische Anlagen im Berichtszeitraum vom 1.1.2023 bis 31.12.2025:

Sicherheitsstufe	**BMFWF**	**BMASGPK**	**Gesamt**
1	12	33	45
2	5	13	18
3	0	0	0
4	0	0	0
Gesamt	17	46	63

[1] Die angeführten Zahlen geben die Anzahl der Verwaltungsverfahren (aufgrund der Anmeldungen bzw. Genehmigungsanträge) bei den Behörden wieder. Sie sind nicht gleichzusetzen mit der Anzahl der durchgeführten Arbeiten mit GVO. Deren Zahl ist infolge der differenzierten Anmeldungs- und Genehmigungspflichten höher: In der Sicherheitsstufe 1 sind jeweils erstmalige Arbeiten mit gentechnisch veränderten Mikroorganismen (GVM), transgenen Pflanzen oder Tieren in einer gentechnischen Anlage anmeldepflichtig (§ 19 Z 1 und 2 GTG). Danach sind weitere derartige Arbeiten in der gentechnischen Anlage, außer in bestimmten Fällen (§ 19 Z 6 GTG), nicht mehr anzumelden. Ab der Sicherheitsstufe 2 sind alle Arbeiten mit GVO anmeldungs- oder genehmigungspflichtig. Allerdings kann eine unbestimmte Anzahl methodisch und thematisch zusammenhängender einzelner Arbeiten im kleinen Maßstab der Sicherheitsstufe 2 zu einer einzigen Arbeitsreihe zusammengefasst sein (§ 4 Z 4 lit. a GTG).

[2] Zur Anzahl der beim BMASGPK angemeldeten Arbeiten in der Sicherheitsstufe 1 ist anzumerken, dass diese Zahl jene anmeldepflichtigen Arbeiten mit transgenen Wirbeltieren oder Kopffüßern in einer gentechnischen Anlage (§ 19 Z 6 GTG) nicht enthält, für die eine Genehmigung des Tierversuches nach dem Tierversuchsgesetz 2012 (TVG 2012), BGBl. I Nr. 114/2012 idgF, im Rahmen ihres Geltungsumfanges die Anmeldung nach dem GTG ersetzt (§ 27 Abs. 1 GTG), da diese Anmeldungen in den Kompetenzbereich der Länder fallen.

Die Aufgliederung in Tabelle 3 richtet sich nach der jeweils höchsten Sicherheitsstufe der in der gentechnischen Anlage durchgeführten Arbeiten mit GVO, wobei mit diesen Daten auch Arbeiten mit GVO in niedrigeren Sicherheitsstufen in derselben Anlage miterfasst sind.

Tabelle 4: Gesamtanzahl der Anmeldungen bzw. Anträge auf Genehmigung von Arbeiten mit GVO seit 1.1.1995:

	BMFWF		**BMASGPK**		**Gesamt**
Sicherheitsstufe	Kleiner Maßstab	Großer Maßstab	Kleiner Maßstab	Großer Maßstab	
1	3460	1	321	52	3834
2	533	0	343	4	880
3	15	0	21	0	36
4	0	0	0	0	0
Gesamt	4008	1	685	56	4750

Tabelle 5: Gesamtanzahl der gentechnischen Anlagen seit 1.1.1995:

Sicherheitsstufe	**BMFWF**	**BMASGPK**	**Gesamt**
1	198	189	387
2	141	90	231
3	6	6	12
4	0	0	0
Gesamt	345	285	630

Vor der Entscheidung der Behörde über Anmeldungen und Anträge gemäß dem II. Abschnitt des GTG sind in den in § 22 Abs. 5 GTG genannten Fällen Gutachten des WAGS einzuholen. In Vollziehung dieser Bestimmung erstellte der Ausschuss im Berichtszeitraum positive Gutachten bei drei Anträgen auf Genehmigung von Arbeiten in Sicherheitsstufe 3 im kleinen Maßstab.

Die im Berichtszeitraum von der Behörde durchgeführten Kontrollen gemäß § 101 GTG ergaben nur minimale Beanstandungen. Alle gefundenen Mängel konnten als geringfügig

eingestuft werden und waren nicht geeignet, die Sicherheit im Sinne des § 1 Z 1 GTG zu beeinträchtigen.

4.2 Freisetzen von GVO und Inverkehrbringen von Erzeugnissen

Jede Freisetzung von GVO sowie das Inverkehrbringen von Erzeugnissen, die aus GVO bestehen oder solche enthalten, bedarf der Genehmigung durch die Behörde.

4.2.1 Freisetzungen

Im Berichtszeitraum wurde weder beim BMASGPK noch im Zuständigkeitsbereich der Bundesministerin für Frauen, Wissenschaft und Forschung ein Antrag auf Genehmigung zur Freisetzung von gentechnisch veränderten Organismen gemäß dem III. Abschnitt des GTG gestellt.

4.2.2 Inverkehrbringen von Erzeugnissen, die aus GVO bestehen oder solche enthalten

Auch in diesem Berichtszeitraum wurde in Österreich kein Antrag auf Inverkehrbringen gemäß Teil B des III. Abschnitts des GTG gestellt. Der Genehmigung des Inverkehrbringens durch die österreichischen Behörden stehen gemäß § 54 Abs. 4 GTG Genehmigungen zum Inverkehrbringen gleich, die von Behörden anderer EU-Mitgliedstaaten im Verfahren gemäß der Richtlinie 2001/18/EG oder der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 erteilt worden sind. Diese Erzeugnisse sind in den Gentechnikregistern für Zulassungen nach der Richtlinie 2001/18/EG oder nach der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 der Europäischen Kommission erfasst, das laufend aktualisiert wird (www.ec.europa.eu/food/plant/gmo/eu_register_en).

Im Berichtszeitraum erfolgte die Marktzulassung von 30 gentechnisch veränderten Organismen.

Es waren dies:
19 Mais-Linien, drei Raps-Linien, zwei Baumwoll-Linien, sechs Sojabohnen-Linien (Zulassungsverfahren gemäß Verordnung (EG) Nr. 1829/2003).

Fast ausschließlich beinhaltet die gentechnische Veränderung die Einbringung von Genen zur Herbizidtoleranz und/oder Insektenresistenz. Eine Mais-Linie besitzt einen verbesserten Ertrag. Eine Sojabohnen-Linie hat einen hohen Omega-3-Fettsäure-Gehalt.

4.3 Genetische Analysen und Anwendung von GVO zu therapeutischen Zwecken

4.3.1 Genetische Analysen am Menschen zu medizinischen Zwecken

Die Durchführung von genetischen Analysen am Menschen zu medizinischen Zwecken zur Feststellung einer Prädisposition oder eines Überträgerstatus darf – im Gegensatz zur Feststellung einer bestehenden Erkrankung – nur in hierfür gemäß § 68 GTG zugelassenen Einrichtungen erfolgen.

Der WAG begutachtete gemäß § 88 GTG im Berichtszeitraum insgesamt sechs Anträge gemäß § 68 GTG auf Zulassung von Einrichtungen zur Durchführung von genetischen Analysen zur Feststellung einer Prädisposition oder eines Überträgerstatus. Dabei handelte es sich um einen Neuantrag und fünf Anträge auf Erweiterung einer bereits bestehenden Zulassung.
Weiters begutachtete der WAG 15 Anträge gemäß § 68 GTG in Verbindung mit § 2 Abs. 5 Fortpflanzungsmedizingesetz (FMedG), BGBl. Nr. 275/1992 idgF, zur Durchführung einer PID. Dabei handelte es sich um einen Neuantrag und 14 Anträge auf Erweiterung einer bestehenden Zulassung.
Insgesamt wurden daher vom WAG im Berichtszeitraum 21 Anträge gemäß § 68 GTG begutachtet.

Nach Klärung offener Punkte und Nachreichung ergänzender Informationen wurden alle 21 Anträge genehmigt. Zusätzlich zu den vom WAG begutachteten Anträgen wurden im Berichtszeitraum vereinzelt Erweiterungsanträge gemäß § 68 GTG eingebracht, die im Laufe des Verwaltungsverfahrens aufgrund bereits zugelassener oder nicht antragsbedürftiger Indikationen wieder zurückgezogen wurden.

Aus Gründen der Verfahrensökonomie erfolgte die Begutachtung der Anträge stets im Wege des schriftlichen Umlaufverfahrens. Die fachlichen Erörterungen im Rahmen der Begutachtung bezogen sich vor allem auf Aspekte der technischen Durchführung der

Untersuchungen, die prädiktive Aussagekraft mancher Untersuchungen, die fachliche Qualifikation und Erfahrung der verantwortlichen Laborleiter:innen, die Handhabung der Befundergebnisse, die Aufklärung und Beratung der untersuchten Personen, die Maßnahmen zum Datenschutz sowie die Gewährleistung einer adäquaten internen und externen Qualitätssicherung und Qualitätskontrolle, verbunden mit der verpflichtenden Teilnahme an entsprechenden externen Ringversuchen.

Bei Begutachtungen von Anträgen gemäß § 68 GTG zur Durchführung einer PID umfassten die fachlichen Erörterungen weiters die Zulässigkeitsvoraussetzungen der PID gemäß § 2a FMedG sowie die gemäß § 4 Abs. 3 FMedG geforderte Unabhängigkeit der Einrichtung vom zuweisenden IVF-Institut.

Die Einrichtungen, die eine Zulassung oder eine Erweiterung einer bereits bestehenden Zulassung zur Durchführung von prädiktiven genetischen Analysen beantragten, waren in diesem Berichtszeitraum vor allem Labors mit dem Schwerpunkt medizinisch-chemische Labordiagnostik, aber auch Einrichtungen mit dem Schwerpunkt Klinische Genetik oder Kinderwunsch. Bei den Einrichtungen, die eine Zulassung oder die Erweiterung einer bereits bestehenden Zulassung zur Durchführung einer PID beantragten, handelte es sich um zwei private Genanalyselabors.

Wie aus den angeführten Zahlen hervorgeht, war auch diesmal die Zahl der Erweiterungsanträge größer als die Zahl der Neuanträge. Dies lässt darauf schließen, dass sich offenbar bereits zugelassene Einrichtungen in den vergangenen Jahren gut etabliert haben und nun ihr Tätigkeitsgebiet erweitern, um ein größeres Spektrum an Untersuchungen anbieten zu können. Dies betrifft insbesondere Einrichtungen, die PID durchführen.

Die 21 Zulassungen zur Durchführung prädiktiver genetischer Analysen gemäß § 68 GTG wurden für folgende Einrichtungen erteilt:

- drei Institute von Krankenanstalten der Länder und Gemeinden
- drei private Einrichtung (zwei Einrichtungen mit je zwei Anträgen, eine Einrichtung mit 14 Anträgen, s.u.)

Von diesen 21 Zulassungen gemäß § 68 GTG wurden 15 Genehmigungen für die Durchführung einer PID erteilt, die von zwei privaten Einrichtungen aus Wien beantragt wurden (eine davon mit 14 Erweiterungsanträgen).

Gemäß § 79 GTG ist beim BMASGPK ein elektronisches Register einzurichten, in welchem alle nach diesem Bundesgesetz zugelassenen Einrichtungen zur Durchführung von genetischen Analysen zu verzeichnen sind („Genanalyseregister“). Dieses Register ist auf der Gentechnik-Homepage des Ressorts unter folgendem Link abrufbar: https://www.verbrauchergesundheit.gv.at/Kommunikationsplattform--Oeffentliche-Gesundheit/gentechnik/rechtsvorschriften-in-oesterreich/gentechnikgesetz/Genanalyseregister.html

Die routinemäßigen Kontrollen von gemäß § 68 GTG zugelassenen Einrichtungen ergaben keine Mängel, sondern lediglich vereinzelte nicht gemeldete Neuerungen betreffend Personal oder verwendete Räumlichkeiten, sowie klärungsbedürftige Fragen aus der Sicht der Einrichtung, die gelöst werden konnten. Behördliche Kontrollen gemäß § 101 GTG erfolgen anhand der „Checkliste für Kontrollen von Einrichtungen, die genetische Analysen am Menschen zu medizinischen Zwecken gemäß § 68 GTG durchführen“, die 2006 von der GTK beschlossen und als 4. Kapitel des Gentechnikbuches veröffentlicht wurde.

4.3.2 Anwendung von GVO zu therapeutischen Zwecken

Sofern ein GVO-Präparat noch nicht als Arzneimittel zugelassen wurde, darf die Anwendung von GVO zu therapeutischen Zwecken gemäß § 74 GTG nur nach Vorliegen einer Genehmigung durch die Behörde erfolgen. Die Behörde hat den Antrag zu genehmigen, wenn gewährleistet ist, dass die nach Stand von Wissenschaft und Technik notwendigen Vorkehrungen getroffen wurden und daher keine nachteiligen Folgen für die Sicherheit (§ 1 Z 1 GTG) zu erwarten sind. Um dies bewerten zu können, sind vom Antragsteller Angaben gemäß § 37 Abs. 2 GTG zur Beschreibung des GVO und Beurteilung der Auswirkungen des GVO auf die Sicherheit – insbesondere zur Beurteilung eines möglichen Umweltrisikos – zu erbringen.

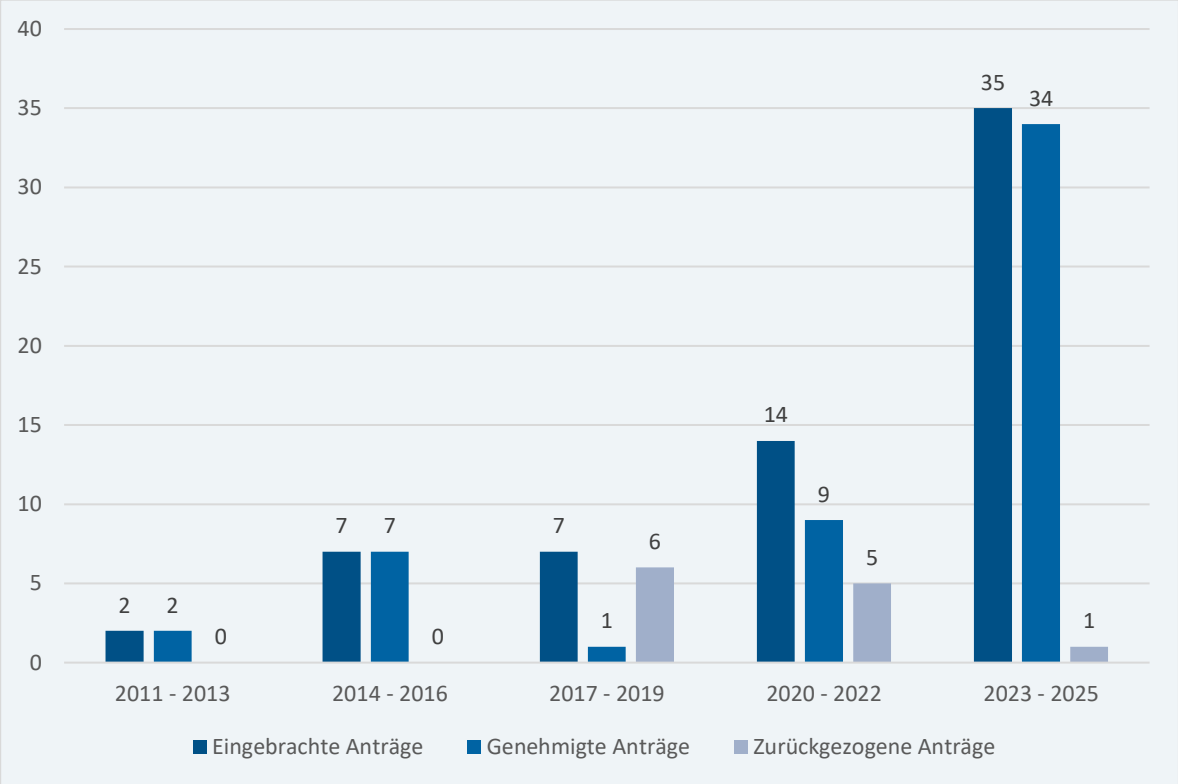
Mit der Novelle BGBl. I Nr. 8/2022 vom 14.2.2022 erfolgte gegen Ende des vorherigen Berichtszeitraums eine Novellierung des GTG zur Anpassung an die Verordnung (EU) Nr. 536/2014 über klinische Prüfungen mit Humanarzneimitteln. Die Novelle bewirkte unter anderem eine Vereinfachung und Straffung des Verwaltungsverfahrens. Im auf diese Gesetzesänderung folgenden Berichtszeitraum konnte beobachtet werden, dass sich die Anzahl der Anträge auf Anwendung von GVO zu therapeutischen Zwecken gemäß § 74 GTG verdoppelt hat. Neben einer möglichen Korrelation mit effizienteren

Verwaltungsverfahren ist dieser Anstieg vor allem auf die erheblichen wissenschaftlichen Fortschritte im Bereich neuartiger Therapien zurückzuführen.

Im Berichtszeitraum des neunten Berichts der GTK vom 1.1.2020 bis 31.12.2022 wurden 14 Anträge auf Durchführung einer somatischen Gentherapie am Menschen bzw. auf Anwendung von GVO zu therapeutischen Zwecken gestellt. Fünf der eingebrachten Anträge wurden aufgrund von geänderten internen Rahmenbedingungen sowie Gegenstandlosigkeit des Verfahrens nach Zulassung des Präparats als Arzneimittel zurückgezogen. Hinsichtlich der übrigen ergingen positive Genehmigungsbescheide.

Im Vergleich dazu wurden im Berichtszeitraum des nun vorliegenden zehnten Berichts der GTK vom 1.1.2023 bis 31.12.2025 35 Anträge auf Anwendung von GVO zu therapeutischen Zwecken beim BMASGPK eingebracht. Hiervon wurde einer zurückgezogen, da der Sponsor nachträglich von einer Durchführung der klinischen Studie in Österreich absah. Für alle weiteren Anträge wurden – fallweise nach Klarstellungen und Anpassungen der klinischen Procedere – Genehmigungen erteilt.

Tabelle 6: Die in den jeweiligen Berichtszeiträumen eingebrachten Anträge zwecks Gentherapie und die auf sie entfallenen Genehmigungen bzw. Zurückziehungen:



32 der im Berichtszeitraum 1.1.2023 bis 31.12.2025 eingebrachten Anträge gemäß § 74 GTG waren als klinische Prüfungen zu qualifizieren und unterlagen somit dem in der Verordnung (EU) Nr. 536/2014 geregelten Verfahren sowie den Vorschriften des Arzneimittelgesetzes (AMG), BGBl. Nr. 185/1983 idgF, und damit auch der Beurteilung durch das Bundesamt für Sicherheit im Gesundheitswesen (BASG). Bei diesen Anträgen handelte es sich um folgende Studien:

- Klinische Phase 2 Prüfung einer neuen Behandlungsmöglichkeit bei wiederkehrendem oder therapieresistentem großzelligem B-Zell-Lymphom (LBCL) mittels CAR-T Zell Therapie (ALLO-501A) an einer Klinischen Abteilung am Universitätsklinikum Graz
- Klinische Phase 1 Prüfung einer neuen Behandlungsmöglichkeit mit FluBHPVE6E7 bei Patienten mit HPV16-bedingtem Plattenepithelkarzinom der Rachenschleimhaut an einer Klinischen Abteilung der Medizinischen Universität am AKH Wien
- Klinische Phase 2 Prüfung einer neuen Behandlungsmöglichkeit bei wiederkehrendem oder therapieresistentem großzelligem B-Zell-Lymphom (LBCL) mittels CAR-T Zell Therapie (ALLO-501A) an einer Klinischen Abteilung am Universitätsklinikum der PMU Salzburg
- Klinische Phase 2 Prüfung einer neuen Behandlungsmöglichkeit bei wiederkehrendem oder therapieresistentem großzelligem B-Zell-Lymphom (LBCL) mittels CAR-T Zell Therapie (ALLO-501A) an einer Klinischen Abteilung am Ordensklinikum der Elisabethinen Linz
- Klinische Phase 2 Prüfung einer neuen Behandlungsmöglichkeit bei wiederkehrendem oder therapieresistentem großzelligem B-Zell-Lymphom (LBCL) mittels CAR-T Zell Therapie (ALLO-501A) an einer Klinischen Abteilung der Medizinischen Universität am AKH Wien
- Klinische Phase 3 Prüfung einer neuen Behandlungsmöglichkeit von Patienten mit neu diagnostiziertem multiplem Myelom (NDMM) und suboptimaler Reaktion nach Stammzelltransplantation mittels CAR-T Zell Therapie (Ide-cel) an einer Universitätsklinik am Universitätsklinikum der PMU Salzburg
- Klinische Phase 3 Prüfung einer neuen Behandlungsmöglichkeit von Patienten mit neu diagnostiziertem multiplem Myelom (NDMM) und suboptimaler Reaktion nach Stammzelltransplantation mittels CAR-T Zell Therapie (Ide-cel) an einer Klinischen Abteilung der Medizinischen Universität am AKH Wien
- Klinische Phase 3 Prüfung einer neuen Behandlungsmöglichkeit bei wiederkehrender oder therapieresistenter chronisch lymphatischer Leukämie (CLL)

oder kleinzelligem lymphozytischem Lymphom (SLL) mittels CAR-T Zell Therapie (Liso-cel) an einer Universitätsklinik am Universitätsklinikum der PMU Salzburg

- Klinische Phase 2 Prüfung einer neuen Behandlungsmöglichkeit bei wiederkehrendem oder therapieresistentem diffusem großzelligem B-Zell-Lymphom (DLBCL) mittels CAR-T Zell Therapie (MB-CART2019.1) an einer Universitätsklinik am Universitätsklinikum der PMU Salzburg
- Klinische Phase 3 Prüfung einer neuen Behandlungsmöglichkeit bei wiederkehrender oder therapieresistenter chronisch lymphatischer Leukämie (CLL) oder kleinzelligem lymphozytischem Lymphom (SLL) mittels CAR-T Zell Therapie (Liso-cel) an einer Klinischen Abteilung der Medizinischen Universität am AKH Wien
- Klinische Phase 2 Prüfung einer neuen Behandlungsmöglichkeit bei wiederkehrendem oder therapieresistentem diffusem großzelligem B-Zell-Lymphom (DLBCL) mittels CAR-T Zell Therapie (MB-CART2019.1) an einer Klinischen Abteilung am Ordensklinikum der Elisabethinen Linz
- Klinische Phase 2 Prüfung einer neuen Behandlungsmöglichkeit bei therapieresistenter primärer und sekundärer progressiver Multipler Sklerose mittels CAR-T Zell Therapie (KYV-101) an einer Universitätsklinik der Medizinischen Universität am AKH Wien
- Klinische Phase 2 Prüfung einer neuen Behandlungsmöglichkeit bei Personen mit Klasse III Herzinsuffizienz und nicht-ischämischer Kardiomyopathie mittels Therapie mit einem rekombinanten Adeno-assoziierten Virus (AB-1002) an einer Universitätsklinik am Universitätsklinikum der PMU Salzburg
- Klinische Phase 2 Prüfung einer neuen Behandlungsmöglichkeit bei Personen mit Klasse III Herzinsuffizienz und nicht-ischämischer Kardiomyopathie mittels Therapie mit einem rekombinanten Adeno-assoziierten Virus (AB-1002) an einer Klinischen Abteilung am Universitätsklinikum Graz
- Klinische Phase 2 Prüfung einer neuen Behandlungsmöglichkeit bei Personen mit Klasse III Herzinsuffizienz und nicht-ischämischer Kardiomyopathie mittels Therapie mit einem rekombinanten Adeno-assoziierten Virus (AB-1002) an einer Klinischen Abteilung des Universitätsklinikums St. Pölten
- Klinische Phase 2 Prüfung einer neuen Behandlungsmöglichkeit bei Personen mit Klasse III Herzinsuffizienz und nicht-ischämischer Kardiomyopathie mittels Therapie mit einem rekombinanten Adeno-assoziierten Virus (AB-1002) an einer Universitätsklinik des Universitätsklinikums Innsbruck

- Klinische Phase 3 Prüfung einer neuen Behandlungsmöglichkeit bei wiederkehrendem / therapieresistentem Multiplem Myelom mittels CAR-T Zell Therapie (Anito-cel) an einer Klinik am Ordensklinikum der Elisabethinen Linz
- Klinische Phase 2 Prüfung einer neuen Behandlungsmöglichkeit bei Personen mit Klasse III Herzinsuffizienz und nicht-ischämischer Kardiomyopathie mittels Therapie mit einem rekombinanten Adeno-assoziierten Virus (AB-1002) an einer Universitätsklinik des Kepler Universitätsklinikums Linz
- Klinische Phase 3 Prüfung einer neuen Behandlungsmöglichkeit bei wiederkehrendem / therapieresistentem Multiplem Myelom mittels CAR-T Zell Therapie (Anito-cel) an einer Universitätsklinik des Universitätsklinikums der PMU Salzburg
- Klinische Phase 3 Prüfung einer neuen Behandlungsmöglichkeit bei wiederkehrendem / therapieresistentem Multiplem Myelom mittels CAR-T Zell Therapie (Anito-cel) an einer Klinischen Abteilung des Universitätsklinikums St. Pölten
- Klinische Phase 3 Prüfung einer neuen Behandlungsmöglichkeit bei wiederkehrendem / therapieresistentem Multiplem Myelom mittels CAR-T Zell Therapie (Anito-cel) an einer Klinischen Abteilung der Medizinischen Universität am AKH Wien
- Klinische Phase 3 Prüfung einer neuen Behandlungsmöglichkeit bei Patienten mit wiederkehrendem oder therapieresistentem und Lenalidomid-resistentem Multiplem Myelom mittels CAR-T Zell Therapie (BMS-986393) an einer Abteilung des Ordensklinikums der Elisabethinen Linz
- Klinische Phase 3 Prüfung einer neuen Behandlungsmöglichkeit bei Patienten mit wiederkehrendem oder therapieresistentem und Lenalidomid-resistentem Multiplem Myelom mittels CAR-T Zell Therapie (BMS-986393) an einer Abteilung des Hanusch Krankenhauses Wien
- Klinische Phase 2 Prüfung einer neuen Behandlungsmöglichkeit bei Patienten mit aktivem Systemischem Lupus Erythematosus (SLE) (Inklusive Lupus Nephritis) mittels CAR-T Zell Therapie (BMS-986353) an einer Universitätsklinik des Universitätsklinikums der PMU Salzburg
- Klinische Phase 3b Prüfung einer neuen Behandlungsmöglichkeit bei neovaskulärer, altersabhängiger Makular Degeneration (nAMD) mittels eines rekombinanten Adeno-assoziierten Virus (ABBV-RGX-314), der für einen Antikörper gegen den vaskulären endothelialen Wachstumsfaktor (VEGF) kodiert, an einer Abteilung des Landesklinikums Mistelbach-Gänserndorf

- Klinische Phase 2 Prüfung einer neuen Behandlungsmöglichkeit bei Patienten mit Systemischem Lupus Erythematosus (SLE) mit aktiver, therapieresistenter Lupus Nephritis (LN) mittels CAR-T Zell Therapie (YTB323) an einer Klinischen Abteilung des Universitätsklinikums Graz
- Klinische Phase 3b Prüfung einer neuen Behandlungsmöglichkeit bei neovaskulärer, altersabhängiger Makular Degeneration (nAMD) mittels eines rekombinanten Adeno-assoziierten Virus (ABBV-RGX-314), der für einen Antikörper gegen den vaskulären endothelialen Wachstumsfaktor (VEGF) kodiert, an einer Universitätsklinik des Kepler Universitätsklinikums Linz
- Klinische Phase 3b Prüfung einer neuen Behandlungsmöglichkeit bei neovaskulärer, altersabhängiger Makular Degeneration (nAMD) mittels eines rekombinanten Adeno-assoziierten Virus (ABBV-RGX-314), der für einen Antikörper gegen den vaskulären endothelialen Wachstumsfaktor (VEGF) kodiert, an einer Universitätsklinik des Universitätsklinikums Innsbruck
- Klinische Phase 3b Prüfung einer neuen Behandlungsmöglichkeit bei neovaskulärer, altersabhängiger Makular Degeneration (nAMD) mittels eines rekombinanten Adeno-assoziierten Virus (ABBV-RGX-314), der für einen Antikörper gegen den vaskulären endothelialen Wachstumsfaktor (VEGF) kodiert, an einer Universitätsklinik des Universitätsklinikums Graz
- Klinische Phase 3b Prüfung einer neuen Behandlungsmöglichkeit bei neovaskulärer, altersabhängiger Makular Degeneration (nAMD) mittels eines rekombinanten Adeno-assoziierten Virus (ABBV-RGX-314), der für einen Antikörper gegen den vaskulären endothelialen Wachstumsfaktor (VEGF) kodiert, an einer Universitätsklinik des Universitätsklinikums der PMU Salzburg
- Klinische Phase 2 Prüfung einer neuen Behandlungsmöglichkeit bei Patienten mit aktivem Systemischem Lupus Erythematosus (SLE) (Inklusive Lupus Nephritis) mittels CAR-T Zell Therapie (BMS-986353) an einer Klinischen Abteilung der Medizinischen Universität am AKH Wien
- Klinische Phase 3 Prüfung einer neuen Behandlungsmöglichkeit bei Patienten mit hochgradigem, nicht auf Bacillus Calmee-Guerin (BCG) ansprechendem, nicht-muskelinvasivem Blasenkrebs (NMIBC) mittels eines rekombinanten Adenovirus (Nadofaragen Firadenovec) an einer Universitätsklinik des Universitätsklinikums der PMU Salzburg (wurde zurückgezogen)

Drei der 35 Anträge wurden nicht im Rahmen von klinischen Studien eingebracht, sondern zwecks individueller Heilversuche. Bei diesen Anträgen handelte es sich um folgende Therapieansätze:

- Individueller Heilversuch zur Behandlung von Wunden eines rezessiv dystrophen Epidermolysis bullosa Patienten mit einem inaktivierte HSV-1 Vektor, der das COL7A1-Gen enthält (Vyjuvek®) an einer Universitätsklinik des Universitätsklinikums der PMU Salzburg
- Individueller Heilversuch eines Patienten mit diffuser kutaner systemischer Sklerose mit Herz und Lungenbeteiligung, Gelenksbeteiligung, Muskelbeteiligung und Raynaud Syndrom mittels CAR-T Zell Therapie (MUW-huCD19-CART.1) an einer Universitätsklinik der Medizinische Universität am AKH Wien
- Individueller Heilversuch bei einer Patientin mit höchstaktiver Multipler Sklerose mittels CAR-T Zell Therapie (MUW-huCD19-CART.1) an einer Universitätsklinik der Medizinische Universität am AKH Wien

5 Rechtliche Änderungen

Im Berichtszeitraum erfolgten keine Novellierungen des GTG. Im Hinblick auf den aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik im Bereich der genetischen Analysen wurde jedoch eine Arbeitsgruppe etabliert, um den Anpassungsbedarf des IV. Abschnitts des GTG zu diskutieren. Sie setzt sich sowohl aus Mitgliedern des WAG, als auch aus externen Expert:innen zusammen. Die Arbeitsgruppe des WAG hat im Berichtszeitraum sechs Online-Sitzungen abgehalten. Thematisiert wurden unter anderem geänderte Rahmenbedingungen durch den rasanten wissenschaftlichen Fortschritt und die wachsende Bedeutung von genetischen Analysen für die medizinische Versorgung. Ausgangspunkt für die Diskussionen war das vom BMASGPK in Auftrag gegebene Gutachten von Herrn Univ.-Prof. Dr. Johannes Zschocke, PhD, über neue Entwicklungen bei der Anwendung genetischer Analysen. Die Tätigkeit der Arbeitsgruppe wurde im ersten Quartal 2026 fortgesetzt.

6 Internationale Entwicklungen

6.1 NGT-Verordnung

Der Verordnungsvorschlag zur Regulierung der Neuen Genomischen Techniken, wurde am 5.7.2023 vorgelegt und anschließend am 25.7.2023 im Rat AGRIFISH erstmals von der Europäischen Kommission präsentiert. Die beabsichtigte Festlegung einer Allgemeinen Ausrichtung (AA) im Rat AGRIFISH am 10./11.12.2023 scheiterte ebenso an der fehlenden qualitativen Mehrheit wie die angestrebte Mandatserteilung im AStV I am 7.2.2024. Das Verhandlungsmandat konnte schließlich am 14.3.2025 im AStV I erteilt werden. Im Rahmen des vierten Trilogs am 3.12.2025 wurde eine politische Einigung erzielt, welche seitens des Rats im Rahmen des AStV I am 19.12.2025 bestätigt wurde.

Der gegenständliche Vorschlag betrifft Pflanzen, die durch gezielte Mutagenese und/oder Cisgenese erzeugt werden, sowie die aus ihnen gewonnenen Lebens- und Futtermittel und andere Produkte. Mit der Verordnung ist vorgesehen, NGT-Pflanzen/Produkte künftig in zwei Kategorien einzuteilen:

- **Kategorie 1 („NGT1“)**: Äquivalent zu Pflanzen/Produkten, die auch konventionell gezüchtet werden können, wie z.B. durch natürliche Mutationen, klassische Mutagenese durch Bestrahlung oder chemische Mutagenese (bisher aber immer schon von allen GVO Regulatorien ausgenommen), oder Veränderungen die durch CRISPR/Cas oder ähnlichen Methoden der NGT erfolgen können.

- **Kategorie 2 („NGT2“)**: Pflanzen/Produkte mit Eigenschaften, die nicht mit konventionell gezüchteten Pflanzen vergleichbar wären.

Die gegenständliche Verordnung sieht für diese beiden oben genannten Kategorien zwei unterschiedliche Wege für die experimentelle Freisetzung, den Anbau und das Inverkehrbringen von NGT-Pflanzen vor. Kategorie 1 benötigt nur noch eine Anmeldung sowie den Eintrag in eine EU-weite Datenbank. Pflanzen mit komplexeren Veränderungen (also Kategorie 2) müssen das umfangreichere Zulassungsverfahren der VO (EG) Nr. 1829/2003 über genetisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel (GVO-VO) durchlaufen. Hier soll es allerdings zu einer adaptierten Risikobewertung und einem adaptierten Zulassungsverfahren kommen. Bei Kategorie 1 ist nur eine Kennzeichnung für

das Saatgut oder reproduktives Material vorgesehen. Es erfolgt keine Kennzeichnung der Produkte. Des Weiteren dürfen NGT nicht in der biologischen Landwirtschaft verwendet werden.

Am 11.10.2023 wurde eine internationale Veranstaltung mit dem Titel „*Regulation of Plants obtained by New Genomic Techniques – Impact on Consumer Protection, Organic Production and Non-GMO Production*“ in Wien veranstaltet. Diese Veranstaltung, an der 122 Teilnehmer:innen aus verschiedenen Mitgliedstaaten, Vertreter:innen der Europäischen Kommission, Stakeholder und NGOs teilnahmen, wurde durch Grußworte der damaligen Bundesminister:innen Gewessler, Rauch und Totschnig eröffnet.

Außerdem fand vom 23. bis 24.5.2023 das jährliche Meeting des „*European Enforcement Projects (EEP)*“ in Wien statt. Bei diesem Meeting nahmen 44 Teilnehmer:innen aus verschiedenen EU-Mitgliedstaaten, der Schweiz, Kanada und dem Vereinigten Königreich teil.

6.2 European Biotech Act

Am 16.12.2025 und somit gegen Ende des Berichtszeitraums hat die Europäische Kommission im Rahmen eines Gesundheitspaktes den European Biotech Act vorgelegt. Der European Biotech Act soll die regulatorischen Rahmenbedingungen für Biotechnologien in der Europäischen Union adaptieren, um Innovationen zu begünstigen und die Wettbewerbsfähigkeit des europäischen Biotechnologiesektors zu steigern. Er umfasst sowohl eine Richtlinie als auch eine Verordnung und hat Abänderungen zahlreicher Gesetzesmaterien zum Inhalt. Der Vorschlag beinhaltet unter anderem:

- Änderungen der Modalitäten betreffend die Zulassung von GVM inklusive Vereinfachungen beim Zulassungsverfahren, Möglichkeit des Entfalls vom Monitoring bei als unbedenklich eingestuften GVM und Möglichkeit einer unbegrenzten Zulassung,
- Änderungen bei der Aufbereitung von Organen,
- Beschleunigung der Genehmigungsverfahren für klinische Prüfungen,
- Änderungen betreffend Substanzen menschlichen Ursprungs,
- Vereinfachungen bei der Zulassung von Tierarzneimitteln,
- Änderungen im allgemeinen Lebensmittelrecht,

- Maßnahmen zur Prävention der missbräuchlichen Verwendung bedenklicher Biotechnologieprodukte sowie
- die Schaffung von Innovationsanreizen und Stärkung der Innovationsförderung innerhalb der Europäischen Union.

Mit diesem umfassenden Maßnahmenpaket soll die Abhängigkeit von Drittstaaten verringert und der Zugang zu immer relevanteren Technologien innerhalb der Europäischen Union sichergestellt werden. Die Verhandlungen über die European Biotech Act Richtlinie starteten im ersten Quartal 2026.

6.3 Pharmapaket

Auch das seit 2023 in Ausarbeitung befindliche Pharmapaket („*New Pharmaceutical Legislation*“) setzt den Fokus auf eine Stärkung von Innovationen und der Wettbewerbsfähigkeit europäischer Unternehmen.

Im Hinblick auf die Entwicklung und Anwendung von Arzneimitteln, die aus GVO bestehen oder solche enthalten, sind insbesondere folgende Aspekte maßgeblich:

- Für klinische Prüfungen wird in dem Pharmapaket eine weitreichende Reduktion der bisher erforderlichen Genehmigungen auf eine zentrale Beurteilung vorgesehen. Durch den Entfall national unterschiedlich ausgestalteter Genehmigungsverfahren sollen Krankenanstalten innerhalb der Europäische Union für internationale Sponsoren attraktiver werden. Weiters sollen Doppelgleisigkeiten aufgrund von Verpflichtungen aus sich überschneidenden Unionsrechtsakten reduziert werden.
- Durch eine Reform der Arbeitsweise der Europäischen Arzneimittel-Agentur (EMA) soll auch das Zulassungsverfahren von Arzneimitteln effizienter und eine Verkürzung der Dauer erreicht werden.
- Für den vorübergehenden Einsatz noch nicht zugelassener Arzneimittel aus Gründen der öffentlichen Gesundheit oder für den individuellen und dringenden Bedarf von Patient:innen sollen bürokratische Hürden weitestgehend abgebaut werden.

Durch die enthaltenen Maßnahmen soll die Versorgungssicherheit und der Zugang zu innovativen Behandlungen im Sinne der Patient:innen gewährleistet werden können. Die gleichberechtigte und zeitnahe Verfügbarkeit von Arzneimitteln ist ein zentrales Ziel der Arzneimittelreform der Europäischen Union.

7 Bewertung der beobachteten Entwicklungen & deren Konsequenzen

7.1 Grundsätze des Gentechnikgesetzes

Die GTK hat ihrem gesetzlichen Auftrag entsprechend die beobachteten Entwicklungen im Hinblick auf die Beachtung folgender Grundsätze zu bewerten, die bei der Vollziehung dieses Bundesgesetzes zu beachten sind:

- Vorsorgeprinzip
- Zukunftsprinzip
- Stufenprinzip
- Demokratisches Prinzip
- Ethisches Prinzip

7.1.1 Vorsorgeprinzip

„Arbeiten mit GVO, Freisetzungen und In-Verkehr-Bringen von GVO in die Umwelt sind nur zulässig, wenn dadurch nach dem Stand von Wissenschaft und Technik keine nachteiligen Folgen für die Sicherheit zu erwarten sind."
– Vorsorgeprinzip gemäß § 3 Z 1 GTG

Um die Sicherheit bei Arbeiten mit GVO im geschlossenen System zu gewährleisten, sind die im GTG und in der Systemverordnung genau vorgeschriebenen Sicherheitsmaßnahmen – differenziert nach den vier Sicherheitseinstufungen der Arbeiten – einzuhalten. Damit dies sichergestellt werden kann, bedarf es für jede gentechnische Anlage entsprechend qualifizierter Personen, insbesondere des Beauftragten für die biologische Sicherheit und seines Stellvertreters, die entsprechende Kenntnisse auf dem Gebiet der Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit vor Gefahren durch GVO aufweisen müssen. Diese Personen haben die Einhaltung der Sicherheitsmaßnahmen zu überwachen und den Betreiber der gentechnischen Anlage über allfällige sicherheitsrelevante Mängel zu informieren. Auch die Unterweisung und Ausbildung der Mitarbeiter hinsichtlich der Einhaltung der Sicherheitsmaßnahmen hat durch den

Beauftragten für die biologische Sicherheit zu erfolgen. Bei Ausscheiden dieser Personen aus ihrer Funktion ist eine Neubestellung vorzunehmen. Jeder Wechsel ist der Behörde bekannt zu geben, die ihrerseits zu prüfen hat, ob auch hier die notwendige Qualifikation der Personen vorliegt. Zwingend vorgesehen ist auch die Bekanntgabe des Beauftragten für die biologische Sicherheit und eines Stellvertreters an die örtliche Feuerwehr.

Den Betreibern jener gentechnischen Anlagen, die bereits mehrere Jahrzehnte existieren, sind diese gesetzlichen Vorgaben gut bekannt. Sie nehmen die Meldepflichten des Gesetzes ernst und sind mit den zuständigen Behörden in stetigem Kontakt, um neue Projekte anzukünden und über geplante bauliche oder organisatorische Änderungen zu informieren.

Bei jenen Einrichtungen, die als „Start-ups" erst kürzlich mit der Arbeit mit GVO begannen, wurde vom Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz besonderes Augenmerk auf eine umfassende Information der Einrichtungen über die Vorgaben des GTG und der Systemverordnung gerichtet und dies auch im Rahmen behördlicher Kontrollen gemäß § 101 GTG in den Anlagen vor Ort mit den verantwortlichen Mitarbeiter:innen eingehend besprochen.

Die Überprüfung der Einhaltung der notwendigen Sicherheitsmaßnahmen durch behördliche Kontrollen in regelmäßigen Abständen bei Startups als auch bei lang etablierten Betreibern ist ein wesentlicher Bestandteil der Umsetzung des Vorsorgeprinzips. Derartige Kontrollen, die im Berichtszeitraum erfolgen konnten, ergaben minimale Beanstandungen von Mängeln, welche die Sicherheit im Sinne des § 1 Z 1 GTG nicht beeinträchtigten. Desgleichen wurden keinerlei Unfälle bei Arbeiten mit GVO gemeldet.

Für die Bewertung von gentechnisch veränderten Lebens- und Futtermitteln nach der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 ist das Vorsorgeprinzip im Einklang mit den in der Freisetzungsrichtlinie festgelegten Bestimmungen heranzuziehen. Das Vorsorgeprinzip sollte demnach auch bei der Risikoabschätzung und -bewertung von gentechnisch veränderten Lebens- und Futtermitteln von der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) vor der allfälligen Erteilung einer Zulassung berücksichtigt werden.

7.1.2 Zukunftsprinzip

„Der Forschung auf dem Gebiet der Gentechnik und der Umsetzung ihrer Ergebnisse sind unter Beachtung der Sicherheit keine unangemessenen Beschränkungen aufzuerlegen.“
– Zukunftsprinzip gemäß § 3 Z 2 GTG

Festzuhalten ist, dass das Zukunftsprinzip keinen Widerspruch zum Vorsorgeprinzip darstellt, sondern vielmehr in engem Zusammenhang mit diesem zu sehen ist:

Effektive Forschung im Bereich der Sicherheit der Anwendung von GVO kann gewährleisten, dass mögliche Risiken und Gefahren erkannt, evaluiert und in ihren mittel- und langfristigen Konsequenzen für Mensch und Umwelt erfasst werden können; eine Beschränkung auf diesem Gebiet würde daher nicht nur einen Rückschritt in der Qualitätssicherung gentechnischer Anwendungen bedeuten, sondern auch den Weg zu internationaler wissenschaftlicher Kommunikation versperren und somit verhindern, die positiven Entwicklungen auf dem Gebiet der Biotechnologie mitzuverfolgen und für die Allgemeinheit nutzbar zu machen.

Die biotechnologische Forschung mit gentechnischen Methoden und ihre wirtschaftliche Anwendung ist in vielen Bereichen in Österreich gut entwickelt und genießt internationale Anerkennung. Auch die Anwendung neuester Forschungsergebnisse auf dem Gebiet der Medizin und die Entwicklung neuer Arzneimittel werden in Österreich von einer breiten Öffentlichkeit akzeptiert. Aus Sicht der Forschung auf dem Gebiet der Gentechnik stellt die pauschale Ablehnung von Freisetzungen von GVO zu Forschungszwecken eine Beeinträchtigung des Zukunftsprinzips dar. Die durch das GTG geschaffenen klaren Kriterien für die Risikoabschätzung sowie eine neutrale und sachgerechte Information der Öffentlichkeit sollten einen Beitrag zu einem differenzierten Meinungsbildungsprozess leisten.

7.1.3 Stufenprinzip

„Die Freisetzung von GVO darf nur stufenweise erfolgen, indem die Einschließung der GVO stufenweise gelockert und deren Freisetzung nur ausgeweitet werden darf, wenn die Bewertung der vorhergegangenen Stufe ergibt, dass die nachfolgende Stufe mit dem Vorsorgeprinzip vereinbar erscheint.“
– Stufenprinzip gemäß § 3 Z 3 GTG

Zu diesem Prinzip gibt es in Österreich mangels Anträgen auf Freisetzung von GVO in Österreich seit dem Inkrafttreten des GTG im Jahr 1995 keine aktuellen Erfahrungswerte.

Der letzte Antrag auf Genehmigung zur Freisetzung von GVO liegt mehr als 28 Jahre zurück. Damals war bei der öffentlichen Anhörung gemäß § 43 GTG eine breite Mehrheit der teilnehmenden Bürger:innen sowie der verschiedenen Interessenvertretungen sehr kritisch bzw. gänzlich ablehnend gegenüber Freisetzungen von GVO in Österreich eingestellt.

Auch in der Zeit danach ist die öffentliche Meinung in Österreich weiterhin kritisch hinsichtlich Produkten, die GVO enthalten oder aus solchen bestehen. Diese gesellschaftliche Tendenz beeinflusste auch Österreichs politische Entscheidungen und die Chronologie von der Erlassung von Importverboten zum Zwecke des Anbaus von GVO bis hin zur Entstehung und Umsetzung der Richtlinie (EU) 2015/412, die den Mitgliedstaaten die Möglichkeit einräumt, den Anbau von GVO in ihrem Hoheitsgebiet zu beschränken oder zu untersagen („Opt-out").

7.1.4 Demokratisches Prinzip

„Die Öffentlichkeit ist nach Maßgabe dieses Bundesgesetzes in die Vollziehung einzubinden, um deren Information und Mitwirkung sicherzustellen."
– Demokratisches Prinzip gemäß § 3 Z 4 GTG

Ein öffentliches Anhörungsverfahren im Sinne der §§ 28 und 43 GTG fand auch in diesem Berichtszeitraum nicht statt, da wie erwähnt, weder Anträge auf Genehmigung zur Freisetzung von GVO noch Anträge zur Durchführung von Arbeiten mit GVO in geschlossenen Systemen in höheren Sicherheitsstufen und großem Maßstab gestellt wurden.

Seit Inkrafttreten des GTG ist über weite Bereiche stets ein großes Interesse der Bevölkerung an Informationen über Gentechnologie im Allgemeinen zu verzeichnen, auch wenn sich die Themen, zu denen telefonische oder schriftliche Auskunftsersuchen an die Behörden gerichtet werden, mitunter änderten – entsprechend den anlassbezogenen aktuellen Nachrichten über die Materie in den Medien. Kurz nach Inkrafttreten des GTG im Jahr 1995 waren es in erster Linie die Bereiche Lebensmittel und Landwirtschaft/Umwelt, die interessierten und zu denen zahlreiche Anfragen gestellt

wurden. Später verlagerte sich das öffentliche Interesse auf die Möglichkeiten moderner Diagnostik und Behandlung durch neue molekularbiologische Methoden. In den Jahren der Pandemie waren wiederholt Anfragen zu den COVID-19-Impfstoffen und mögliche gesundheitliche Folgen einer Impfung zu verzeichnen. In den letzten Jahren stammten Anfragen, die an das Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz herangetragen wurden, primär von Anwender:innen.

Unter der Internetadresse www.verbrauchergesundheit.gv.at, die laufend aktualisiert und an moderne IT-Standards angepasst wird, sind im Menü unter „Gentechnik“ alle relevanten Informationen zu diesem Thema abrufbar. Die Webseite wird seit ihrer Veröffentlichung gut genützt. Vor allem die Links zu den zuständigen Behörden und Sachbearbeiter:innen sowie das gut aufbereitete Informationsmaterial, die Rechtstexte, die Formulare und die diversen Kontaktadressen helfen Antragstellern ebenso wie interessierten Bürger:innen, die von ihnen gesuchten Informationen rasch und unbürokratisch zu erlangen.

Es kann also zusammenfassend festgestellt werden, dass dem im GTG postulierten demokratischen Prinzip im Wesentlichen durch die umfangreiche Öffentlichkeitsarbeit der beiden federführenden Ressorts Rechnung getragen wird.

7.1.5 Ethisches Prinzip

„Bei Genanalysen und Anwendungen von GVO zu therapeutischen Zwecken ist auf die Wahrung der Menschenwürde Bedacht zu nehmen; der Verantwortung des Menschen für Tier, Pflanze und Ökosystem ist Rechnung zu tragen.“
– Ethisches Prinzip gemäß § 3 Z 5 GTG

Im Berichtszeitraum konnte, wie schon in den Jahren zuvor, eine Tendenz zur verstärkten Diskussion ethischer Aspekte der Gentechnik beobachtet werden. Der rasche wissenschaftliche und technische Fortschritt auf dem Gebiet der Biotechnologie im Allgemeinen und die Anwendung gentechnischer Diagnoseverfahren in der Humanmedizin im Besonderen führt in interdisziplinär besetzten Gremien zwangsläufig zur eingehenden Beschäftigung mit der Frage, wie – im Zuge immer größerer technischer Machbarkeit biotechnologischer Aktivitäten – den individuellen Rechten, Interessen und Bedürfnissen des Einzelnen im Lichte dieser Entwicklungen bestmöglich Rechnung getragen werden kann. Dabei sind Aspekte des Datenschutzes, der Umgang mit Befundergebnissen im

Lichte elektronischer Datenspeicherung, die unterschiedliche Aussagekraft verschiedener diagnostischer Verfahren, die Möglichkeit der Allgemeinheit, außerhalb von Arztpraxen und gemäß § 68 GTG zugelassenen Einrichtungen, z.B. via Internet verschiedene Testsysteme auf molekularbiologischer Basis zu erwerben, das Recht auf Wissen bzw. Nichtwissen des eigenen Befundes sowie die Notwendigkeit qualifizierter Beratung der Proband:innen zu beachten.

7.2 Bildungs- und forschungspolitische Konsequenzen

Gentechnische Methoden haben sich in den vergangenen Jahrzehnten – insbesondere in der biomedizinischen Forschung – zu unverzichtbaren Werkzeugen entwickelt. Sie ermöglichen ein immer besseres und tieferes Verständnis biologischer Abläufe und Zusammenhänge bei Menschen, Pflanzen und Tieren zu gewinnen, wie etwa die Entstehung von Krankheiten. Dieses Wissen ist eine zentrale Voraussetzung für die Entwicklung neuer, spezifischer Medikamente und Therapien in der Human- und Veterinärmedizin.

Auf der Grundlage langjähriger Erfahrung mit gentechnischen und molekularbiologischen Verfahren in der Grundlagenforschung konnten diagnostische Methoden rasant verbessert und neuartige, sichere Impfstoffe und Therapiekonzepte entwickelt werden. Deutlich wurde dies während der Covid-19-Pandemie: Sowohl die schnelle Entwicklung von Tests zum Nachweis von SARS-CoV-2 als auch die neuartigen Impfstoffe beruhen maßgeblich auf gentechnischen Methoden. Gentechnik ist jedoch nicht nur für die Bekämpfung einzelner Erreger wichtig, sondern spielt allgemein eine zentrale Rolle in der medizinischen Diagnostik sowie bei der erfolgreichen Behandlung von Erkrankungen, insbesondere auch seltener Erkrankungen. So wird auch in der Krebstherapie Gentechnik erfolgreich eingesetzt, um patientenspezifische Behandlungen zu entwickeln, bei denen etwa Immunzellen molekularbiologisch charakterisiert und gezielt gentechnisch verändert werden, um identifizierte Angriffspunkte auf Krebszellen zu nutzen oder Therapieresistenzen zu überwinden. Ein prominentes Beispiel hierfür sind CAR-T-Zellen, bei denen T-Lymphozyten der Krebspatient:innen mit Genen für einen chimären Antigenrezeptor (CAR) ausgestattet werden, die definierte Oberflächenstrukturen von Tumorzellen erkennen und so eine hochspezifische, personalisierte Immunantwort auslösen. Abgesehen von medizinischen Anwendungen können die Folgen des Klimawandels, der Anstieg der alternden Bevölkerung und eine wachsende

Weltbevölkerung in den kommenden Jahren zu einem gesteigerten Bedarf von Forschung und Entwicklung im Bereich der Gentechnik führen.

In Österreich findet die Grundlagenforschung im Bereich der Gentechnik ausschließlich in geschlossenen Systemen statt. Freilandversuche werden nicht durchgeführt. Ein breites Spektrum an Forschungsgebieten im Zusammenhang mit Gentechnik wird dabei von den Universitäten, Fachhochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen wie z.B. der Österreichische Akademie der Wissenschaften (ÖAW), dem IST Austria und dem Austrian Institute of Technology (AIT) abgedeckt. Ihre Leistungen in Lehre und Forschung sind ein wichtiger Beitrag zur Erhaltung und Festigung des Forschungsstandortes Österreich. Die Forschungsschwerpunkte liegen beispielsweise in den Bereichen der Molekular-, Zell- und Entwicklungsbiologie, in der Mikrobiologie, der biomedizinischen Forschung, der populationsgenomischen Forschung an Modellorganismen sowie in der grundlagenorientierten Pflanzengenomforschung. Ergänzend dazu beschäftigen sich unterschiedliche Einrichtungen auch mit den ethischen, rechtlichen und sozialen Aspekten der Gentechnik und dem verantwortungsvollen Gebrauch dieser innovativen Technologien sowie dem gesellschaftlichen Diskurs darüber. Die von den Lebenswissenschaften gewonnenen neuen Erkenntnisse leisten zudem einen wichtigen Beitrag zur Entwicklung des Wirtschaftsstandortes Österreich (siehe Kapitel 7.3. Wirtschaftliche Konsequenzen).

Der breiteren Öffentlichkeit werden Informationen zur Gentechnik auf unterschiedlichen Wegen zugänglich gemacht. Initiativen wie die „Lange Nacht der Forschung“, „Kinderuni“ „Young Science – Zentrum für die Zusammenarbeit von Wissen“ und „Open Science“ sind seit Jahren ein wesentlicher Bestandteil der Wissenschaftskommunikation und sollen das Interesse an Wissenschaft und Forschung wecken. Angebote wie das „Vienna Open Lab“ und das „VISTA Science Experience Center“ ermöglichen auch ein direktes Erleben von Forschung.

Diese Angebote für einen Dialog zwischen Wissenschaft und Gesellschaft werden von der Öffentlichkeit gut angenommen. Sie beschränken sich dabei nicht auf eine reine Vermittlung von Sachwissen, sondern schaffen auch die Grundlage für eine informierte Beteiligung der Öffentlichkeit im Sinne des demokratischen Prinzips.

7.3 Wirtschaftliche Konsequenzen

Anwendungen der Gentechnik sind wesentliche Bestandteile der modernen Biotechnologie, unbestritten eine Schlüsseltechnologie des 21. Jahrhunderts mit bereits hohem wirtschaftlichen Impact und enormen wirtschaftlichen Wachstumspotenzial. Eine quantitative Darstellung der wirtschaftlichen Bedeutung von Gentechnik ist aber nur schwer fassbar, da das bereichsübergreifende Spektrum der Einsatzmöglichkeiten in den international vereinbarten statistischen Systematiken der Wirtschaftszweige (ISIC-/NACE-Codes) keinen Niederschlag findet. Generell sind durch gentechnische Anwendungen große Sektoren betroffen: jene der Landwirtschaft („grüne Gentechnik“) und der Industrie („weiße/graue Gentechnik“). Eine besonders wichtige Rolle spielt Gentechnik vor allem aber im Gesundheitsbereich („rote Gentechnik“).

Kommerzielle Anwendungen von Gentechnik im Bereich der Landwirtschaft in Form von Freisetzung genetisch veränderter (modifizierter) Organismen (GVO) wie Mais, Raps, Sojabohnen etc. finden in Österreich nicht statt. MON 810 (eine gentechnisch veränderte Mais Sorte) ist derzeit der einzige in der EU für den Anbau zugelassene GVO. In Österreich ist der Anbau von MON 810 allerdings nicht erlaubt. Seit 2015 ist die „opt-out“ Richtlinie (EU) 2015/412 in Kraft, die es den Mitgliedstaaten ermöglicht, den Anbau von GVO in ihrem Territorium einzuschränken oder zu untersagen. Österreich hat, wie 18 andere Mitgliedstaaten diese Möglichkeit genutzt und den Anbau von MON 810 untersagt. Zuvor war der Anbau von MON 810 in Österreich durch Anbauverbotsverordnungen untersagt.

In Österreich gibt es daher weder Freisetzungen von GVO noch werden GVO angebaut. Für den Import in die EU sind derzeit ca. 160 verschiedene Produkte, welche GVO sind oder aus GVO hergestellt werden, zugelassen, wie z.B. Soja, Mais und Raps. Der Import von GVO-Produkten ist in Österreich erlaubt, hauptsächlich werden Futtermittel für Tiere importiert.

Der Sektor des landwirtschaftlichen Anbaus von GVO-Pflanzen hat demnach keine wirtschaftliche Bedeutung, obwohl, wie im gesamten europäischen Raum, auch in Österreich eine Unterversorgung am Sektor der Eiweißfuttermittel herrscht. Daher gibt es in Österreich durchaus Importe von GVO-Futtermitteln. Beispielsweise werden jährlich noch immer etwa 500.000 Tonnen Soja und Sojaschrot, vorwiegend aus Südamerika (Argentinien, Brasilien) und Nordamerika (USA), vor allem für die Bedarfsdeckung in der Schweine- und Geflügelhaltung importiert, obwohl sich die Produktion von Sojabohnen in Österreich von 2000 bis 2024 um ca. 630 % auf mittlerweile 240.000 t, also ca. die Hälfte

der zusätzlich benötigten Importe, gesteigert hat, was aber immer noch nicht zur Selbstversorgung gereicht.[3]

Die wirtschaftliche Nutzung grüner Gentechnik wird sich in den nächsten Jahren verändern, als am Ende des Berichtszeitraumes (31.12.2025) im Trilog Verfahren eine Einigung über eine neue Verordnung über „mit bestimmten neuen genomischen Techniken gewonnene Pflanzen und die aus ihnen gewonnenen Erzeugnisse“ erzielt wurde. Gemeint sind damit als NGT1-Pflanzen kategorisierte Pflanzen, die mit jenen aus konventionellen Züchtungen hervorgegangenen Organismen als gleichwertig einstuft werden. Die Verordnung (EU) 2026/1388 ist mit 16.7.2026 in Kraft getreten. Mit ihr soll eine Aktualisierung der Gesetzgebung an wissenschaftliche und technologische Erkenntnisse und Fortschritte erfolgen sowie ein dem Stand der Technik entsprechender rechtlicher Rahmen für den Agrar- und Lebensmittelsektor der EU geschaffen werden.

Die Verordnung soll die Ernährungssicherheit erhöhen, externe Abhängigkeiten verringern und gewährleisten, dass europäische Unternehmer gleiche Wettbewerbsbedingungen wie in anderen Weltregionen vorfinden, während weiterhin hohe Standards für die Gesundheit von Menschen und Tieren und dem Umweltschutz gelten. Zugleich werden Nachhaltigkeitsziele unterstützt, indem die Entwicklung von Kulturpflanzen ermöglicht wird, die widerstandsfähiger und ressourceneffizienter sind, bzw. die den durch die globale Erderwärmung und deren Auswirkungen hervorgerufenen Stressfaktoren besser begegnen können. Es bleibt allerdings abzuwarten, wie sehr sich diese Verordnung auch auf die Einstellung der Bevölkerung im Sinne des Konsumverhaltens und damit die Märkte auswirkt, da sich seitens der Gentechnik-Kritiker eine breite Ablehnung erwarten lässt.

Gentechnik wird in der allgemeinen Wahrnehmung oft noch immer nicht als zukunftsweisende Technologie mit hohem gesellschaftlichen Nutzen und wirtschaftlichem Potenzial wahrgenommen, obwohl sie bereits in vielen Bereichen Anwendung findet. Die Akzeptanz ist zwar im medizinischen Bereich und in der industriellen Nutzung am höchsten, jedoch ist weiterhin eine skeptische Grundeinstellung zu beobachten.

Als ein historisches Beispiel dieser Skepsis gilt die Verweigerung eines Antrages der Hoechst AG für die Betriebserlaubnis einer Versuchsanlage zur Herstellung humanen Insulins mittels Bakterien in den Frühphasen der Gentechnik. Das hessische Umweltministerium verweigerte 1984 diese Erlaubnis wegen vermeintlicher Risiken der

[3] https://www.ages.at/tier/futtermittel/futtermittelqualitaet [Zugriff 01/2026]

Gentechnik, weshalb dieses neue Humaninsulin, eines der ersten und bis heute wichtigsten gentechnisch hergestellten Arzneimittel, erst 15 Jahre später durch die aus der Hoechst AG hervorgegangene Unternehmen Aventis auf den US-Markt gebracht werden konnte.

Wenn auch Gentechnik im agrarischen Anwendungsbereich meist aktiv abgelehnt wird, gilt sie allerdings gerade in diesem Sektor als die Trägerin einer begründeten Erwartung zur Lösung einer der wichtigsten und akutesten gesellschaftlichen Herausforderungen[4]: der der globalen Erderwärmung Rechnung tragenden, gezielten Herstellung von ökologisch resistenten Sorten von Nutzpflanzen.

Spezifisch damit gemeint sind mit NGT hergestellte GVO Pflanzen, die, anders als mit auf Zufälligkeit beruhenden konventionellen Züchtungsmethoden, mit gezielten Eigenschaften ausgestattet hergestellt werden können und die viel schnellere und erwünschte Ergebnisse erzielen: Mit der Möglichkeit, rasche und gezielte Modifikation von Pflanzen vorzunehmen, könnte Europa den Auswirkungen der angehenden Phänomene eines Klimawandels wie steigenden Temperaturen, veränderten Niederschlagsmustern und der Häufigkeit extremer Wetterereignisse besser begegnen, bzw. auch nachgelagerte Ereignisse, wie die Ausbreitung und Etablierung invasiver Arten, durch mit NGT modifizierten autochthonen Pflanzen erfolgreich eindämmen.

Es ist daher nötig, durch faktenbasierte Aufklärung und nationale Rahmenbedingungen das gesetzlich ermöglichte Potenzial der Gentechnik im Einklang mit dem Vorsorgeprinzip auch in der Landwirtschaft und der Nahrungsmittelversorgung nutzbar zu machen und dieses Unionsziel v.a. auch in Hinsicht auf nationale Marktakzeptanz weiterzuverfolgen und die Akteur:innen und Konsument:innen adäquat darauf vorzubereiten.

Industrielle gentechnische Anwendungen finden im „geschlossenen Bereich" statt (Forschungslaboratorien, Produktionsanlagen). Hierbei wird durch Sicherheitsmaßnahmen gewährleistet, dass keine GVO in die Umwelt gelangen können. Den Hauptteil dieser industriellen Anwendungen, und damit wirtschaftlich relevant, betrifft den Einsatz von Enzymen und anderen organischen Chemikalien, die mit Hilfe von gentechnisch

[4] Abgrenzung: Wozu Gentechnik definitiv nicht beitragen kann (und auch nicht soll), ist eine Erhöhung der Biodiversität, da es sich beim Begriff Biodiversität um einen ökologischen Aspekt/Faktor der natürlichen Artenzusammensetzung handelt und dessen Erhalt ausschließlich durch Umweltschutz- und Renaturalisierungsmaßnahmen zu erreichen ist. Die Auswirkung von NGT-1 Pflanzen auf die natürliche Biodiversität ist, wie die Definition von NGT 1-Pflanzen selbst, dieselbe wie durch herkömmlich gezüchtete Sorten nicht biodiversitätsrelevant.

veränderten Mikroorganismen (Hefen, Pilze, Bakterien) in großem Maßstab produziert und in diversen Branchen[5] eingesetzt werden. Dazu zählen, global betrachtet, technische Anwendungen in der Textil-, Leder-, Papier-, Zellstoff-, Waschmittel- und Kosmetikherstellung, Landwirtschaft, Abwasserwirtschaft, Pharma- und Chemieindustrie (39 %); Anwendungen bei der Produktion von Nahrungsmitteln, Nahrungsergänzungsmitteln und Getränken (29 %); Anwendungen in der Tierfutter- und Tierfutterzusatzstoffproduktion (17 %); und Anwendungen im Biomasseabbau und der Biomassekonversion zur Herstellung von Biokraftstoffen (15 %).

Abseits dieses qualitativen Überblickes über die vielfältigen Anwendungen der Gentechnologie bzw. der sie anwendenden Branchen ist der volkswirtschaftliche Wertschöpfungsanteil nicht annähernd zu erheben. Das liegt daran, dass keine spezifischen Branchendaten vorliegen, Geschäftsgeheimnisse zu respektieren sind und die Anwendung einer Technologie als Anrechnung auf den prozentualen Anteil der Wertschöpfung nicht trivial und oft fehlerbehaftet ist. Zudem kommt der Gentechnik in den diversen Branchen jeweils unterschiedliche Bedeutung zu: So werden zum Beispiel in der Waschmittelherstellung mittlerweile die meisten Enzyme mittels GVO hergestellt, während dieser Anteil in der Lebensmittelproduktion zwar hoch ist, aber stark schwankt. Manche Zusatzstoffe in der Futterproduktion werden ausschließlich nur mehr durch GVO hergestellt. Darüber hinaus beeinflussen auch nationale Gesetzgebungen und unterschiedliche Haltungen den Anteil der mit gentechnischen Methoden produzierten Waren auf den nationalen Märkten. So ist in Österreich aufgrund der durchwegs kritischen Einstellung der Konsument:innen zur Gentechnik im Lebensmittelsektor die wirtschaftliche Bedeutung gentechnisch veränderter Produkte extrem gering.

Die wirtschaftlichen Vorteile der Verwendung von GVO in der Enzymerzeugung liegen auf der Hand: So sind 85 % der in der Fermentation eingesetzten Organismen Pilze oder Bakterien[6], deren Enzyme gegenüber der Produktion durch Pflanzen oder Tiere erheblich besser extrahiert werden können. Mikroorganismen können auch leichter auf spezifische Eigenschaften selektiert werden, sind nicht saisonal und dadurch konstant produktiv, und reproduzieren sich auch schneller, womit kleinere und kostensparende Produktionsanlagen zum Einsatz kommen können. Hier liegt ein großes wirtschaftliches Potenzial, um Fermentationsprozesse oder Enzymprodukte zu verbessern bzw. zu

[5] Jaeger, Karl-Erich & Liese, Andreas & Syldatk, Christoph (Hrsg.) (2018): Einführung in die Enzymtechnologie. Springer Spektrum; Berlin, Heidelberg.
[6] Deckers, Marie & Deforce, Dieter & Fraiture, Marie-Alice & Roosens, Nancy (2020): Genetically Modified Micro-Organisms for Industrial Food Enzyme Production: An Overview. Foods 2020, 9, 326.

optimieren und höhere Produktionsleistungen zu erreichen. Zudem kann durch Gentechnik die Produktion toxischer Metaboliten limitiert oder vermieden werden. Somit sind die wirtschaftlichen Auswirkungen von gentechnischen Anwendungen nicht nur bereits jetzt bedeutend, sondern werden auch zukünftig eine immer wichtigere Rolle spielen.

Die Arzneimittelindustrie und Medizin wären in ihrer heutigen Form ohne Gentechnik[7] gar nicht mehr vorstellbar. Mittlerweile tragen auch Biosimilars (gen- und/oder biotechnologisch hergestellte, hochmolekulare und patentfreie Nachfolgeprodukte ähnlich den Generika in der klein-molekularen Medizin) die Arzneimittelversorgung bedeutend mit. Mit der Verbesserung und Zunahme gentechnischer Methoden hat sich auch die Individualisierung der Medizin rasch weiterentwickelt. Überzeugende Beispiele für den sehr erfolgreichen Einsatz von gentechnologischen Methoden sind die während der Covid-19 Pandemie in Rekordgeschwindigkeit entwickelten Impfstoffe, die ein überwältigendes Zeugnis über die Mächtigkeit der Gentechnik ablieferten.

Zu den wichtigsten gentechnisch hergestellten Arzneimitteln zählen vor allem rekombinante Proteine (z.B. Insulin, eines der ersten und bis heute wichtigsten gentechnisch hergestellten Arzneimittel) und monoklonale Antikörper (heute eine der bedeutendsten Gruppen moderner Biopharmazeutika, etwa in der Onkologie und bei chronisch-entzündlichen Erkrankungen). Sie werden meist mithilfe gentechnisch veränderter Bakterien, Hefen oder Säugetierzellen produziert. Weitere gentechnisch hergestellte Arzneimittel kommen aus den Anwendungsgruppen der Hormone, Blutbildungs- und Gerinnungsfaktoren, Zytokine und Wachstumsfaktoren, Enzymersatztherapien, monoklonale Antikörper und Impfstoffbestandteile.

Trotz der oben genannten Gründe der quantitativen Unbestimmbarkeit der wirtschaftlichen Auswirkungen durch Gentechnik in diversen industriellen Anwendungen werden hier die Auswirkungen der „roten Gentechnik“ in einer Annäherung zu quantifizieren versucht. Dabei wird der Life Sciences Sektor[8] herausgegriffen, in dem

[7] Nicht jedes biotechnologisch hergestellte Arzneimittel ist im engeren Sinn „gentechnisch“ produziert, aber viele der klinisch wichtigsten modernen Biologika beruhen auf rekombinanter DNA-Technologie.

[8] Definiert als: Forschung, Entwicklung und Anwendung in der medizinischen und molekularen Biologie und Biotechnologie (rote Biotechnologie), (Bio-)Medizin, der Pharmazie und Medizintechnik; siehe auch: Zukunftsstrategie Life Sciences und Pharmastandort Österreich 2016 (Publikationen zum Download). Von dieser Definition wird im vorliegenden Bericht die Medizintechnikbranche ausgenommen und ihre Wirtschaftsleistung herausgerechnet, da Gentechnik darin keine direkte Anwendung findet, obwohl die Branche selbst hier indirekten wirtschaftlichen Nutzen aus der Verwendung von Daten ziehen kann.

Gentechnik einen dominanten und nicht mehr wegzudenkenden Technologie-Schub verantwortet, und der vergleichsweise relativ bekannt und recht gut dokumentiert ist.

Im internationalen Vergleich nimmt die Pharmabranche (inklusive der spezialisierten Biotechnologiebranche) in Österreich als Wirtschaftsfaktor einen hohen Stellenwert ein und kann sich anteilsmäßig durchaus mit großen Volkswirtschaften vergleichen. Unterzieht man die gesamte Pharmabranche einem Vergleich mit der österreichischen Gesamtwirtschaft[9], lag der gesamte Bruttowertschöpfungsanteil unter Berücksichtigung von Folgeeffekten im Jahr 2015 mit 9,6 Mrd. € bei 2,8 % des österreichischen Bruttoinlandsprodukts (BIP) und es ist auch für den Berichtszeitraum von einem mindestens gleichbleibenden Anteil auszugehen. Gleichzeitig leistete 2015 die Pharmabranche unter Berücksichtigung von Folgeeffekten mit etwa 63.000 Personen einen Beitrag von rund 1,7 % zur Gesamtbeschäftigung.

Im Berichtszeitraum 2023-2025 wurde im Jahr 2024 vom BMWET eine Datenerhebung der Life Sciences Industrie in Österreich in Auftrag gegeben, die Daten fußen auf Unternehmensbefragungen mit Stichtag 31.12.2024 und wurden im Life Science Report 2024 präsentiert[10]. Auch wenn der Bereich gentechnologischen Arbeitens nicht gesondert ausgewiesen werden kann, umfasst dieser Expertenschätzungen zufolge in etwa zwei Drittel der Tätigkeiten im Querschnitt aller erfassten Subsektoren und zeigt eine steigende Tendenz. Der Schwerpunkt liegt in der Entwicklung neuer Biopharmazeutika.[11]

2024 gab es in Österreich 532 Unternehmen der Biotech- und Pharmaindustrie mit etwa 42.000 direkt beschäftigten Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen und Umsatzerlösen von fast 29 Mrd. €. Der Sektor stellt sich mit 15-20 % F&E Anteil[12] als besonders forschungsintensiv dar.

Die Gruppe der dedizierten Biotechnologieunternehmen, also Unternehmen, deren wesentliche Unternehmensziele die Anwendung gen- und biotechnologischer Verfahren zur Herstellung von Produkten oder der Bereitstellung von Dienstleistungen oder der

[9] Haber, Gottfried (2016): Life Sciences und Pharma: Ökonomische Impact Analyse 2016.
[10] Life Science Report Austria 2025.
[11] Dies manifestiert sich sichtbar auch im Verhältnis neuer medizinischer Wirkstoffe in unterschiedlichen Entwicklungsphasen, in dem 80 % der Wirkstoffe auf gen-/biotechnologischer Basis nur 20 % der Wirkstoffentwicklungen auf klassisch (niedermolekularer) pharmazeutischer Basis gegenüberstehen (Austria Life Sciences Report 2021). Im Jahr 2017 war dieses Verhältnis noch bei 75 zu 25 % gelegen.
[12] EFPIA (Pharma Fakten (https://pharma-fakten.de/)) bzw. The 2020 EU Industrial R&D Investment Scoreboard.

Durchführung biotechnologischer Forschung und Entwicklung sind, zeichnet sich nicht nur durch eine noch weit höhere Forschungsintensität und Innovationsleistung, sondern auch durch noch stärkeres Wachstum aus. 2024 firmierten in Österreich 191 solcher vorwiegend junger Klein- und Mittel-Unternehmen mit ca. 3.300 Angestellten und einem Gesamtumsatz von 1.725 Mio. €.

Das Wechselspiel zwischen Grundlagenforschung und wirtschaftlicher Anwendung ist gerade im Bereich der Gentechnik von besonderer Bedeutung. Um dies möglichst friktionsfrei zu erhalten, ist ein gesellschaftliches Klima vonnöten, in dem eine informierte öffentliche Meinung der Forschung und den sich daraus ergebenden Anwendungen positiv gegenübersteht. Deshalb förderten im Berichtszeitraum das BMFWF, BMWET, und die Stadt Wien den Gesellschaftsdialog durch Zuschüsse in der Höhe von ca. 1,7 Mio. € an den Verein Open Science, der wissensbasierte Informationen über Gentechnik professionell aufbereitet und interaktiv durch verschiedene mediale Aktivitäten und Außenveranstaltungen verbreitet. Das ebenfalls vom Verein betriebene Mitmachlabor „Vienna Open Lab“ erreicht jährlich rund 12.000 Teilnehmer und Teilnehmerinnen und hat neben dem themenbezogenen Bildungsauftrag die Interessensförderung und vor allem auch die Berufsorientierung der Jugend zum Ziel.

Allgemeine Rahmenbedingungen für Forschung und Innovation, Rechtssicherheit für Unternehmen, das Vorhandensein adäquat ausgebildeter Arbeitskräfte und ausreichende Infrastruktur in entsprechender Qualität stellen weitere Grundvoraussetzungen für die Entwicklung und Anwendung dieser modernen Technologien dar. Um diese Standortqualität zu halten bzw. weiterzuentwickeln, setzten und setzen sich das BMFWF, das BMIMI und das BMWET und deren Vorgängerorganisationen stets in bester Koordination untereinander und mit der wissenschaftlichen Community massiv ein. Im Berichtszeitraum konnten auch zwei wichtige Leuchtturmprojekte verwirklicht werden: Der Aufbau des AITHYRA (Institut für Künstliche Intelligenz in der Biomedizin, finanziert von der Boehringer Ingelheim Stiftung und der ÖAW) am Vienna BioCenter und das Eric Kandel Institute (Zentrum für Präzisionsmedizin) am MedUni Campus AKH in Wien. Beide neuen Institute stehen im engen Zusammenhang mit bio-medizinischer und gentechnischer Forschung im Bereich der Präzisionsmedizin.

Gleichzeitig sind adäquate Förderungen für FTI ein grundlegender Bestandteil, um die wissenschaftlichen und unternehmerischen Anreize für F&E zu stärken, noch dazu in einer Branche, in der die Produktentwicklung viele Jahre dauert. Abgesehen von der in Österreich angewandten Forschungsprämie in der Höhe von 14 % aller nachgewiesenen

Forschungsausgaben unterstützt der Bund durch direkte Förderungen auch gezielt die Grundlagenforschung, angewandte Forschung und Entwicklung, Translationsforschung, Wissenschafts- und Wirtschaftskooperationen und Einzelprojekte im Life Sciences Bereich. Diese FTI-Förderungen wurden im FTI-Pakt 2027-2029 abgebildet. Auch das „Rohmaterial Daten“, das direkt und in vielen digitalen und Artificial Intelligence Anwendungen zum Einsatz kommt, soll im Rahmen des Regierungsprogrammes der Forschungscommunity gestärkt zugänglich gemacht werden.

Diese vielfältigen Initiativen zeigen, dass umfassende Förderkonzepte notwendig sind, um Österreich auch weiterhin als Forschungs- und Wirtschaftsstandort gen- und biotechnologischer Aktivitäten zu erhalten, zu stabilisieren und auszubauen. In einigen Bereichen biomedizinischer Forschung ist Österreich durchaus in der Lage, im europäischen und globalen Wettbewerb gut zu bestehen. Exzellente wissenschaftliche und unternehmerische Forschung, eine gut zusammenarbeitende Life Sciences Community und eine gesunde Unternehmenslandschaft sind dazu erforderlich. Die immer noch zunehmende Bedeutung gentechnischer Methoden und Anwendungen ist im Wachstumspfad der österreichischen Unternehmen unverkennbar abgebildet. Erfolge der letzten Jahre zeigen deutlich, dass österreichische Universitäten, außeruniversitärer Forschungsorganisationen und Unternehmen in der Lage sind, sich durch die Entwicklung und Anwendung von Gentechnik einzeln oder in Kooperation im internationalen Wettbewerb hervorragend zu positionieren.

Ein weiterer unabdingbarer Aspekt dafür ist die kritische aber auch ausgewogene Betrachtung des Nutzenpotenzials der Gentechnik und die damit verbundene Ausrichtung der im Bereich der roten und grünen Gentechnik stark politisch regulierten Märkte. Ebenso wird für die In-Wert-Setzung der wissenschaftlichen Fortschritte der Gentechnik auch ein wettbewerbsfähiges Setting der allgemeinen unternehmerischen Rahmenbedingungen entscheidend sein.

7.3.1 Bedeutung der aktuellen Wettbewerbs- und Industriestrategien und EU-Programme für den Einsatz von Gentechnik

Die auf EU- und nationaler Ebene angestrebte Stärkung von Wettbewerbsfähigkeit, Innovationsfähigkeit und industrieller Souveränität wird den Einsatz gentechnischer Verfahren in den kommenden Jahren merklich fördern. Besonders relevant ist dabei der

im Dezember 2025 vorgelegte European Biotech Act, der ausdrücklich auf die Stärkung der Gesundheitsbiotechnologie und des Biomanufacturing abzielt. Vorgesehen sind unter anderem eine bessere Verzahnung von Forschung, Produktion und Finanzierung, schnellere und modernisierte regulatorische Verfahren, Erleichterungen für klinische Prüfungen sowie spezifische Verbesserungen für Zell- und Gentherapien. Damit adressiert die EU gerade jene Bereiche, in denen gentechnische Methoden bereits heute eine zentrale Rolle spielen und künftig weiter an Bedeutung gewinnen werden.

Zudem hat die Europäische Kommission im Sommer 2025 Entwürfe zu Horizon Europe sowie den European Competitiveness Fund (ECF) vorgelegt. In letzterem werden Schwerpunkte in Form von vier Policy Windows definiert, die sich in der Form auch in der 2. Säule von Horizon Europe (insbesondere Kooperative FuE) finden. Zu den vier Policy Windows zählt auch „Health and Biotech, Agriculture, and Bioeconomy". Die Verhandlungen zu den Kommissionsentwürfen laufen derzeit auf europäischer Ebene.

Der stärkste wirtschaftliche Impuls ist in der pharmazeutischen Industrie zu erwarten. Schon heute entfällt der überwiegende wirtschaftliche Beitrag der europäischen Biotechnologie auf den Gesundheitsbereich; zudem wird ein erheblicher Teil neuer Arzneimittel mittels biotechnologischer Verfahren hergestellt oder den „Advanced Therapy Medicinal Products" zugerechnet. Auch die österreichische Industriestrategie 2035 weist in diese Richtung. Sie definiert „Life Sciences & Biotech" als eines von neun Schlüsseltechnologie- und Stärkefeldern und verbindet dies mit Fördermitteln, Qualifizierungsmaßnahmen und dem Ziel, Investitionen in zukunftsrelevante industrielle Anwendungen zu erleichtern. Dadurch sollen insbesondere österreichische Pharma-, Diagnostik- und Biotech-Unternehmen profitieren, etwa durch bessere Rahmenbedingungen für Pilotanlagen, Produktionsausbau, Fachkräfteentwicklung und Technologietransfer.

Parallel dazu wird der NGT-Rechtsrahmen den Einsatz von Gentechnik für Forschung und Entwicklung im Agrar- und Pflanzenzüchtungsbereich vorsichtig öffnen. Damit eine kommerzielle Umsetzung gelingen kann, bräuchte es begleitend zur regulatorischen Öffnung allerdings auch ein Umdenken im Lebensmittelbereich und die Akzeptanz der Konsument:innen. Insgesamt ist daher zu erwarten, dass die gegenwärtigen industrie- und innovationspolitischen Initiativen den Einsatz gentechnischer Verfahren ansteigen lassen, ihre größte kurzfristige Wirkung jedoch weiterhin im pharmazeutisch-medizinischen Bereich entfaltet werden wird.

7.4 Sicherheitsforschung zur Gentechnik – Forschungsaufträge

Im Auftrag des BMASGPK wurden im Berichtszeitraum folgende Forschungsaufträge vergeben:

- 2023: „Fachliche Unterstützung für das BMSGPK betreffend Grüne Gentechnik und Bewertung von genetisch veränderten Organismen (GVO)“
 Auftragnehmerin: Umweltbundesamt GmbH
 Auftragssumme: 39.984,00 €

- 2024: „Fachliche Unterstützung für das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK) betreffend Grüne Gentechnik und Bewertung von genetisch veränderten Organismen (GVO)“
 Auftragnehmerin: Umweltbundesamt GmbH
 Auftragssumme: 39.650,00 €

- 2025: „Fachliche Unterstützung für das BMASGPK betreffend Grüne Gentechnik und Bewertung von genetisch veränderten Organismen (GVO)“
 Auftragnehmerin: Umweltbundesamt GmbH
 Auftragssumme: 39.825,00 €

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Die Gesamtzahl der in den Berichtszeiträumen beim BMFWF und BMASGPK eingebrachten Anmeldungen bzw. Anträge auf Genehmigung von Arbeiten mit GVO

Tabelle 2: Neue Anmeldungen bzw. neue Anträge auf Genehmigung von Arbeiten mit GVO im Berichtszeitraum vom 1.1.2023 bis 31.12.2025

Tabelle 3: Neue gentechnische Anlagen im Berichtszeitraum vom 1.1.2023 bis 31.12.2025

Tabelle 4: Gesamtanzahl der Anmeldungen bzw. Anträge auf Genehmigung von Arbeiten mit GVO seit 1.1.1995

Tabelle 5: Gesamtanzahl der gentechnischen Anlagen seit 1.1.1995

Tabelle 6: Die in den jeweiligen Berichtszeiträumen eingebrachten Anträge zwecks Gentherapie und die auf sie entfallenen Genehmigungen bzw. Zurückziehungen

Abkürzungen

AIT	Austrian Institute of Technology
AMG	Arzneimittelgesetz
Abt.	Abteilung
BASG	Bundesamt für Sicherheit im Gesundheitswesen
BGBl.	Bundesgesetzblatt
BIP	Bruttoinlandsprodukt
BMASGPK	Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
BMLUK	Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft
BMFWF	Bundesministerium für Frauen, Wissenschaft und Forschung
BMWET	Bundesministerium für Wirtschaft, Energie und Tourismus
bzw.	beziehungsweise
CeMESS	Zentrum für Mikrobiologie und Umweltsystemwissenschaft
CeMM	Forschungszentrum für Molekulare Medizin GmbH
ECF	European Competitiveness Fund
EFSA	Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit
EMA	Europäische Arzneimittel-Agentur
etc.	et cetera
EU	Europäische Union
FCIO	Fachverband der Chemischen Industrie Österreichs
FMedG	Fortpflanzungsmedizingesetz
FTI	Forschung, Technologie und Innovation
F&E	Forschung und experimentelle Entwicklung
GTG	Gentechnikgesetz
GTK	Gentechnikkommission
GVM	Gentechnisch veränderte Mikroorganismen
GVO	gentechnisch veränderte Organismen

idgF	in der geltenden Fassung
IMP	Forschungsinstitut für Molekulare Pathologie
ITA	Institut für Technikfolgen-Abschätzung
ISTA	Institute of Science and Technology Austria
Nr.	Nummer
ÖAW	Österreichische Akademie der Wissenschaften
OSR	Oberster Sanitätsrat
PID	Präimplantationsdiagnostik
TVG 2012	Tierversuchsgesetz 2012
UWK	Universität für Weiterbildung Krems
WAFI	wissenschaftliche Ausschuss für Freisetzungen und Inverkehrbringen
WAG	wissenschaftliche Ausschuss für Genanalyse
WAGS	wissenschaftliche Ausschuss für Arbeiten mit GVO im geschlossenen System
WKÖ	Wirtschaftskammer Österreich

Anhang

Mitgliederlisten der GTK und ihrer drei wissenschaftlichen Ausschüsse

GENTECHNIKKOMMISSION

Funktionsperiode:	1. Jänner 2025 bis 31. Dezember 2029 (Stand: Mai 2026)
Vorsitzender:	Mag. Benjamin Bachl, LL.M.
Stellvertretende Vorsitzende:	Dr.in Silvia Bader
Leiter der Geschäftsstelle:	Mag. Benjamin Bachl, LL.M.
Büro der Geschäftsstelle:	geschaeftsstelle.gtk@gesundheitsministerium.gv.at

§ 81 Abs. 1 Gentechnikgesetz (GTG), BGBl. Nr. 510/1994 idgF

Z 1 lit. a Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz

Mitglied und Vorsitzender
Mag. Benjamin Bachl, LL.M.
BMASGPK
Abt. VI/2 – Kompetenzstelle Gentechnik

Ersatzmitglied
Mag.a Ester Kunath
BMASGPK
Abt. VI/2 – Kompetenzstelle Gentechnik

lit. a Bundesministerium für Frauen, Wissenschaft und Forschung

Mitglied
Julia Stella, MA BA
BMFWF
Sektion III/1/a – Gleichstellungspolitische Maßnahmen und Bundesländer-Gremien

Ersatzmitglied
Mag.a Marine Sadoyan
BMFWF
Sektion III/1/a – Gleichstellungspolitische Maßnahmen und Bundesländer-Gremien

lit. b Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (Bereich Arbeitnehmerschutz)

Mitglied
Mag.ª Sabine Lehr, BSc
BMASGPK
Zentral-Arbeitsinspektorat – Abt. VIII/A/4

Ersatzmitglied
Dr.in Natascha Vana, MSc
BMASGPK
Arbeitsinspektorat Wien Süd und Umgebung

lit. b Bundesministerium für Wirtschaft, Energie und Tourismus

Mitglied
Dr. Christian Listabarth, BA
BMWET
Abt. I/A/2 – Schlüsseltechnologien

Ersatzmitglied
Mag. Lukas Reiff
BMWET
Präs/2

lit. c Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft (Bereich Landwirtschaft)

Mitglied
Mag.ª Daniela Nowotny, MBA
BMLUK
Abt. I/2 – Ernährungssicherheit

Ersatzmitglied
DI Maximilian Pock, MAS, MSC
BMLUK
Abt. II/5 – Pflanzliche Produkte

lit. c Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft (Bereich Umwelt)

Mitglied
DI Dr. Helmut Gaugitsch
Umweltbundesamt GmbH
Fachliche Bereichsleitung Biodiversität

Ersatzmitglied
Dr. Andreas Heissenberger
Umweltbundesamt GmbH

lit. d Bundesministerium für Frauen, Wissenschaft und Forschung

Mitglied und stellvertretende Vorsitzende
Dr.in Silvia Bader
BMFWF
Referat II/10b – Tierversuchswesen und Gentechnik

Ersatzmitglied
Dr.in Britta Jahn
BMFWF
Referat II/10b – Tierversuchswesen und Gentechnik

Z 2 lit. a Bundesarbeitskammer

Mitglied
DIin Iris Strutzmann
Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien
Abt. Klima, Umwelt und Verkehr

Ersatzmitglied
Mag.a Petra Lehner
Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien
Abt. Konsumentenpolitik

lit. b Österreichischer Gewerkschaftsbund

Mitglied
Mag.[a] Claudia Neumayer-Stickler
Österreichischer Gewerkschaftsbund

Ersatzmitglied
Dr.[in] Tina Windschnurer
Hanusch-Krankenhaus

lit. c Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs

Mitglied
Ing. Mag. Andreas Graf
Landwirtschaftskammer Österreich

Ersatzmitglied
DI[in] Dr.[in] Anna Herzog
Landwirtschaftskammer Österreich

lit. d Wirtschaftskammer Österreich

Mitglied
DI Dr. Franz Latzko
Wirtschaftskammer Österreich (WKÖ)
Fachverband der Chemischen Industrie Österreichs (FCIO)

Ersatzmitglied
unbesetzt

Z 3 Vertreter:innen der wissenschaftlichen Ausschüsse:
lit. a für Freisetzungen und Inverkehrbringen (WAFI)

Mitglied
Mag.[in] Dr.[in] Kathrin Pascher
Universität für Weiterbildung Krems (UWK)
Department für Wissens- und Kommunikationsmanagement

Ersatzmitglied
Univ.-Prof.in Dr.in Dipl.-Biol.in Eva-Kathrin Ehmoser
Universität für Bodenkultur Wien
Institut für Synthetische Bioarchitekturen

lit. b für Genanalyse (WAG)

Mitglied
Univ.-Prof. Dr. Markus Hengstschläger
Medizinische Universität Wien – Zentrum für Pathobiochemie und Genetik
Institut für Medizinische Genetik

Ersatzmitglied
Priv.-Doz.in Dr.in Dipl.-Biol.in Martina Witsch-Baumgartner
Medizinische Universität Innsbruck
Institut für Humangenetik

lit. c für Arbeiten mit GVO im geschlossenen System (WAGS)

Mitglied
unbesetzt

Ersatzmitglied
Univ.-Prof.in Dr.in Dipl.-Biol.in Eva-Kathrin Ehmoser
Universität für Bodenkultur Wien – Institut für Synthetische Bioarchitekturen

Z 4 Österreichische Akademie der Wissenschaften
Mikrobiologie

Mitglied
Univ.-Prof. Mag. Dr. Wilfried Ellmeier
Medizinische Universität Wien – Institut für Immunologie

Ersatzmitglied
Assoz. Prof.in Dr.in Jillian Petersen
Universität Wien – Zentrum für Mikrobiologie und Umweltsystemwissenschaft (CeMESS)

Zellbiologie

Mitglied
Univ.-Prof. Dr. Kurt Zatloukal
Medizinische Universität Graz
Diagnostik- & Forschungsinstitut für Pathologie

Ersatzmitglied
Dr. Daniel Gerlich
Institut für Molekulare Biotechnologie (IMBA)

Virologie

Mitglied
Univ.-Prof. Dr. Andreas Bergthaler
CeMM – Forschungszentrum für Molekulare Medizin GmbH

Ersatzmitglied
unbesetzt

Molekularbiologie

Mitglied
Univ.-Prof. Dr. Stefan Ludwig Ameres
Universität Wien – Zentrum für Molekulare Biologie

Ersatzmitglied
Anna Christina Obenauf, PhD
Forschungsinstitut für Molekulare Pathologie (IMP)

Hygiene

Mitglied
unbesetzt

Ersatzmitglied
unbesetzt

Ökologie

Mitglied
Assoc.-Prof.in Priv.-Doz.in Dr.in Alice Auersperg
Veterinärmedizinische Universität Wien
Messerli Forschungsinstitut

Ersatzmitglied
Univ.-Prof. Dr. Mag. Thomas Bugnyar
Universität Wien
Fakultät für Lebenswissenschaften
Department für Verhaltens- und Kognitionsbiologie

Sicherheitstechnik

Mitglied
Univ.-Prof. Dr. Christoph Bock
CeMM – Forschungszentrum für Molekulare Medizin GmbH

Ersatzmitglied
Dr. Moritz Matthias Gaidt
Institut für Molekulare Pathologie (IMP)

Soziologie

Mitglied
Priv.-Doz. Dr. Alexander Bogner
Institut für Technikfolgen-Abschätzung (ITA)

Ersatzmitglied
Hon.-Prof. Dr. Marc Luy
Österreichische Akademie der Wissenschaften
Institut für Demographie (VID)

Z 5 Molekularbiologie
Wirtschaftskammer Österreich

Mitglied
Dipl.-Biol.in Daniela Reinisch
Boehringer Ingelheim RCV GmbH & Co KG

Ersatzmitglied
unbesetzt

Österreichischer Gewerkschaftsbund

Mitglied
unbesetzt

Ersatzmitglied
unbesetzt

Z 6 lit. a Wissenschaftliche Philosophie (Österreichische Universitätenkonferenz)

Mitglied
Univ.-Prof. Dr. Lukas Meyer
Universität Graz
Institut für Philosophie

Ersatzmitglied
Univ.-Prof.in Mag.a Dr.in Anne Siegetsleitner
Universität Innsbruck
Institut für Philosophie

lit. b Theologische Fakultät (Theologische Fakultäten Österreichs)

Mitglied
Univ.-Prof. Dr. Michael Rosenberger
Katholische Privatuniversität Linz – Institut für Moraltheologie

Ersatzmitglied
Univ.-Prof. Dr. Stefan Hofmann
Universität Innsbruck – Katholische-Theologische Fakultät
Institut für Systematische Theologie

lit. c Medizinische Universitäten Österreichs

Mitglied
Univ.-Prof. Dr. Johannes Zschocke, PhD
Medizinischen Universität Innsbruck – Institut für Humangenetik

Ersatzmitglied
Univ.-Prof.in Dr.in Renate Kain, PhD
Medizinische Universität Wien – Klinisches Institut für Pathologie

lit. d Umweltbundesamt GmbH

Mitglied
Mag. Thomas Fertl
BioAustria

Ersatzmitglied
Dr. Michael Eckerstorfer
Umweltbundesamt GmbH

lit. e Österreichischer Behindertenrat

Mitglied
Dr.in Maria Katharina Moser
Diakonie Österreich

Ersatzmitglied
Univ.-Prof. Dr. Germain Weber
Lebenshilfe Österreich

WISSENSCHAFTLICHER AUSSCHUSS FÜR ARBEITEN MIT GVO IM GESCHLOSSENEN SYSTEM

Funktionsperiode: 1.11.2023 bis 31.10.2028
(Stand: August 2025)

§ 90 Gentechnikgesetz (GTG), BGBl. Nr. 510/1994 idgF

Vorsitzender (mit beratender Stimme) i.V.
Mag. Benjamin Bachl, LL.M.
BMASGPK
Abteilung VI/2 – Kompetenzstelle Gentechnik

§ 86 Abs. 2
Z 1 lit. a Molekularbiologie (ÖAW)

Mitglied
Univ.-Prof. Dr. Wolfram Weckwerth
Universität Wien – Departement für Funktionelle und Evolutionäre Ökologie

Ersatzmitglied
Univ.-Prof.in Mag.a Dr.in Eva Stöger
Universität für Bodenkultur
Department für Angewandte Genetik und Zellbiologie
Institut für Pflanzenbiotechnologie und Zellbiologie

lit. b Molekulare Virologie (ÖAW)

Mitglied
Univ.-Prof.in Dr.in Gisa Gerold
Medizinische Universität Innsbruck
Institut für Virologie

Ersatzmitglied
Dr. Andreas Bergthaler
CeMM – Forschungszentrum für Molekulare Medizin der ÖAW

lit. c Molekulare Mikrobiologie (BMASGPK)

Mitglied
Univ.-Prof. Dr. Joseph Strauss
Universität für Bodenkultur – Institut für Mikrobielle Genetik

Ersatzmitglied
Univ.-Prof. Dr. Alexander Hüttenhofer
Medizinische Universität Innsbruck – Institut für Genomik und RNomik

lit. d Hygiene (BMASGPK)

Mitglied
Univ.-Prof. Dr. med. Franz Allerberger
Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit

Ersatzmitglied
Univ.-Prof.in Dr.in Gisa Gerold
Medizinische Universität Innsbruck
Institut für Virologie

lit. e Genetik (ÖAW)

Mitglied
Univ.-Prof. Dr. Christoph Bock
CeMM - Research Center for Molecular Medicine of the Austrian Academy of Sciences

Ersatzmitglied
Ao.Univ.-Prof.in DI.in Dr.in Marie-Therès Hauser
Universität für Bodenkultur – Department für Angewandte Genetik und Zellbiologie
Institut für molekulare Pflanzenbiologie

lit. f Ökologie, insbesondere mikrobielle Ökologie (BMLUK)

Mitglied
Univ. Prof. Dr. Matthias Horn
Universität Wien – Department für Mikrobiologie und Ökosystemforschung

Ersatzmitglied
Univ.-Prof. Dr. Hans Winkler
Veterinärmedizinische Universität Wien
Konrad-Lorenz-Institut für Vergleichende Verhaltensforschung

Z 2 Expert:innen für Arbeiten mit/im:
lit. a Mikroorganismen (Mikrobiologie oder Virologie - ÖAW)

Mitglied
Dr. Andreas Bergthaler
CeMM – Forschungszentrum für Molekulare Medizinder ÖAW

Ersatzmitglied
Univ.-Prof.in Dr.in Gisa Gerold
Medizinische Universität Innsbruck
Institut für Virologie

lit. b Großen Maßstab: Biotechnologie (BMWET)

Mitglied
Univ.-Prof. Dr. Wolfram Weckwerth
Universität Wien – Departement für Funktionelle und Evolutionäre Ökologie

Ersatzmitglied
Univ. Prof.in Dr.in Dipl. Biol.in Eva-Kathrin Ehmoser
Universität für Bodenkultur Wien – Institut für Synthetische Bioarchitekturen

Sicherheitstechnik (BMASGPK)

Mitglied
Univ.-Prof.in Dr.in Dipl. Biol.in Eva-Kathrin Ehmoser
Universität für Bodenkultur Wien – Institut für Synthetische Bioarchitekturen

Ersatzmitglied
Univ.-Prof.in Mag.a Dr.in Barbara Kapeller
Medizinische Universität Wien – Zentrum für Biomedizinische Forschung und Translationale Chirurgie

lit. c Zellkulturen (ÖAW)

Mitglied
Univ.-Prof. Dr. Günter Lepperdinger
Universität Salzburg
Fachbereich Biowissenschaften und Medizinische Biologie

Ersatzmitglied
Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr. Manfred Ogris
Universität Wien
Department für Pharmazeutische Wissenschaften

lit. d Pflanzen (Pflanzenphysiologie - ÖAW)

Mitglied
Univ.-Prof. Dr. Tomas Werner
Universität Graz
Institut für Biologie

Ersatzmitglied
Dr.in Claudia Jonak
Austrian Institute of Technology (AIT)

lit. e Tieren (Zoologie - ÖAW)

Mitglied
Assoc. Prof.in Priv.-Doz.in Dr.in Alice Auersperg
Veterinärmedizinische Universität Wien
Messerli Forschungsinstitut

Ersatzmitglied
Univ.-Prof. Dr. med. vet. habil. Maik Dahlhoff
Veterinärmedizinische Universität Wien
Institut für In-vivo und In-vitro-Modelle

WISSENSCHAFTLICHER AUSSCHUSS FÜR FREISETZUNGEN UND INVERKEHRBRINGEN

Funktionsperiode: 1. November 2023 bis 31. Oktober 2028
(Stand: Februar 2026)

§ 90 Gentechnikgesetz (GTG), BGBl. Nr. 510/1994 idgF,

Vorsitzender (mit beratender Stimme):
MR Dr. Dietmar Vybiral
BMASGPK
Abteilung III/A/6

§ 87 Abs. 2
Z 1 lit. a Molekularbiologie (BMASGPK)

Mitglied
Univ.-Prof.in Dr.in Eva Stöger
Universität für Bodenkultur – Department für Angewandte Genetik und Zellbiologie
Institut für Pflanzenbiotechnologie und Zellbiologie

Ersatzmitglied
Univ.-Prof. Dr. Christoph Bock
CeMM – Research Center for Molecular Medicine of the Austrian Academy of Sciences

lit. b Ökologie (BMLUK)

Mitglied
Univ.-Prof. Dr. Wolfram Weckwerth
Universität Wien – Departement für Funktionelle und Evolutionäre Ökologie

Ersatzmitglied
Univ.-Prof. Mag. Dr. Peter Hietz
Universität für Bodenkultur
Institut für Botanik

Z 2 Freisetzung von:
lit. a Mikroorganismen
Molekulare Mikrobiologie (BMASGPK)

Mitglied
Univ.-Prof. Dr. Günter Lepperdinger
Universität Salzburg – Fachbereich Biowissenschaften und Medizinische Biologie

Ersatzmitglied
Univ.-Prof. Dr. Alexander Hüttenhofer
Medizinische Universität Innsbruck
Institut für Genomik und RNomik

Mikrobielle Ökologie (BMLUK)

Mitglied
unbesetzt

Ersatzmitglied
unbesetzt

Pflanzen- oder Tierpathologie (BMASGPK)

Mitglied
Univ.-Prof. DI. Dr. Thomas Kirisits
Universität für Bodenkultur
Institut für Forstentomologie, Forstpathologie und Forstschutz

Ersatzmitglied
Univ.-Prof. Dr. Wolfram Weckwerth
Universität Wien – Departement für Funktionelle und Evolutionäre Ökologie

Umwelthygiene (BMASGPK)

Mitglied
Univ.-Prof. Dr. Jeroen Dobbelaere
ISTA – Institute of Science and Technology Austria

Ersatzmitglied
unbesetzt

lit. b Pflanzen
Pflanzengenetik (BMFWF)

Mitglied
Ao.Univ.-Prof.in DI.in Dr.in Marie-Theres Hauser
Universität für Bodenkultur – Department für Angewandte Genetik und Zellbiologie
Institut für molekulare Pflanzenbiologie

Ersatzmitglied
Univ.-Prof. Mag. Dr. Andreas Bachmair
Universität Wien – Department für Biochemie und Zellbiologie

Pflanzenzucht (BMLUK)

Mitglied
Univ.-Prof. DI. Dr. Hermann Bürstmayr
Universität für Bodenkultur Wien – Institut für Biotechnologie in der Pflanzenproduktion

Ersatzmitglied
unbesetzt

Vegetationskunde (BMLUK)

Mitglied
Mag.a Dr.in Kathrin Pascher
Universität für Weiterbildung Krems
Department für wissens- und Kommunikationsmanagement

Ersatzmitglied
unbesetzt

Pflanzenphysiologie (BMLUK)

Mitglied
Univ.-Prof. Mag. Dr. Peter Hietz

Universität für Bodenkultur Wien
Institut für Botanik

Ersatzmitglied
unbesetzt

Bodenkunde (BMLUK)

Mitglied
Univ.-Prof.in Dr.in Dipl. Biol.in Eva-Kathrin Ehmoser
Universität für Bodenkultur Wien
Institut für Synthetische Bioarchitekturen

Ersatzmitglied
Univ.-Prof. DI. DDr. Martin Gerzabek
Universität für Bodenkultur Wien
Institut für Bodenforschung

Insektenkunde (BMLUK)

Mitglied
Univ.-Prof. Mag. Dr. Konrad Fiedler
Universität Wien – Department für Botanik und Biodiversitätsforschung

Ersatzmitglied
unbesetzt

Mykologie (BMLUK)

Mitglied
Univ.-Prof. Mag. Dr. Joseph Strauss
Universität für Bodenkultur Wien

Ersatzmitglied
Ao.Univ.-Prof.in Mag.a Dr.in Irmgard Greilhuber
Universität Wien
Department für Botanik und Biodiversitätsforschung

Populationsbiologie (BMLUK)

Mitglied
unbesetzt

Ersatzmitglied
unbesetzt

Pflanzen- und Tierpathologie (BMASGPK)

Mitglied
Univ.-Prof. DI Dr. Thomas Kirisits
Universität für Bodenkultur
Institut für Forstentomologie, Forstpathologie und Forstschutz

Ersatzmitglied
Univ.-Prof. Dr. Wolfram Weckwerth
Universität Wien
Departement für Funktionelle und Evolutionäre Ökologie

lit. c Tieren
Tiergenetik (BMASGPK)

Mitglied
Univ.-Prof. Dr. Maik Dahlhoff
Veterinärmedizinische Universität Wien
Institut für In-vivo und In-vitro-Modelle

Ersatzmitglied
unbesetzt

Tierzucht (BMLUK)

Mitglied
Univ.-Prof. DI. Dr. Hermann Bürstmayr
Universität für Bodenkultur Wien
Institut für Biotechnologie in der Pflanzenproduktion

Ersatzmitglied
unbesetzt

Zoologie (BMLUK)

Mitglied
Univ.-Prof. Dr. Hans Winkler
Veterinärmedizinische Universität Wien
Konrad-Lorenz-Institut vergleichende Verhaltensforschung

Ersatzmitglied

Assoc. Prof.in Priv.-Doz.in Dr.in Alice Auersperg
Veterinärmedizinische Universität Wien
Messerli Forschungsinstitut

Z 3 Toxikologie (BMASGPK)

Mitglied
Ao. Univ.-Prof.in Dr.in Bettina Grasl-Kraupp
Medizinische Universität Wien – Zentrum für Krebsforschung

Ersatzmitglied
unbesetzt

Qualitätssicherung und Kennzeichnung (BMWET)

Mitglied
unbesetzt

Ersatzmitglied
unbesetzt

WISSENSCHAFTLICHER AUSSCHUSS FÜR GENANALYSE

Funktionsperiode: 1. November 2023 bis 31. Oktober 2028
(Stand: Februar 2026)

§ 90 Gentechnikgesetz (GTG), BGBl. Nr. 510/1994 idgF,

Vorsitzende (mit beratender Stimme):
MR Mag.[a] Dr.[in] Marion Gmach
BMASGPK
Abteilung VI/2
Kompetenzstelle Gentechnik

§ 88 Abs. 2
Z 1 lit. a Molekularbiologie (Österreichische Akademie der Wissenschaften [ÖAW])

Mitglied
Ao.Univ.-Prof.[in] DI.[in] Dr.[in] Marie-Therès Hauser
Universität für Bodenkultur
Department für Angewandte Genetik und Zellbiologie
Institut für molekulare Pflanzenbiologie

Ersatzmitglied
Univ.-Prof. Dr. Christoph Bock
CeMM – Research Center for Molecular Medicine of the Austrian Academy of Sciences

lit. b Molekulare Pathologie (Medizinische Universitäten)

Mitglied
Ao.Univ.-Prof. Dr. Leonhard Müllauer
Medizinische Universität Wien – Institut für Pathologie

Ersatzmitglied
Research Univ.-Prof. Dr. PD. DDr. Luka Brcic
LKH Graz II, Standort West
Institut für Pathologie

lit. c Vertreter des Obersten Sanitätsrates (OSR)

Mitglied
Univ.-Prof. Dr. Paul Sevelda
Österreichische Krebshilfe

Ersatzmitglied
Dr.in Christiane Druml
Medizinische Universität Wien
Josephinum

Mitglied und stellvertretende Berichterstatterin Genanalyse/PID
Univ.-Prof.in Dr.in Bettina Toth
Medizinische Universität Innsbruck
Univ.-Klinik für Gynäkologische Endokrinologie und Reproduktionsmedizin

Ersatzmitglied
Univ.-Prof.in Dr.in Ursula Wiedermann-Schmidt
Medizinische Universität Wien
Zentrum für Pathophysiologie, Infektiologie und Immunologie

lit. d Philosophie (Österreichische Universitätenkonferenz)

Mitglied
Univ.-Prof. DDr. Martin Kusch
Universität Wien – Institut für Philosophie

Ersatzmitglied
Univ.-Prof. Dr. Lukas Meyer
Universität Graz
Institut für Philosophie – Abteilung für Praktische Philosophie

lit. e Theologie (Theologische Fakultäten Österreichs)

Mitglied
O. Univ.-Prof. Dr. DDr. h.c Ulrich Körtner
Universität Wien – Institut für Systematische Theologie und Religionswissenschaft

Ersatzmitglied
Univ.-Prof. Dr. Stefan Friedrich Hofmann
Universität Innsbruck – Institut für Systematische Theologie

Z 2 Begutachtung von Anträgen für genetische Analysen:
lit. a Medizinische Genetik (Medizinische Universitäten Österreichs)

Mitglied und Berichterstatter PID
Univ.-Prof. Dr. Johannes Zschocke, PhD
Medizinische Universität Innsbruck
Institut für Humangenetik

Ersatzmitglied und stellvertretende Berichterstatterin PID
Ap.Univ.-Prof.in Dr.in Julia Vodopiutz
Medizinische Universität Wien
Klinische Abteilung für Pädiatrische Pulmologie, Allergologie und Endokrinologie

lit. b Medizinische Genetik (Österreichische Gesellschaft für Humangenetik)

Mitglied und stellvertretende Berichterstatterin für Genanalyse
Univ.-Prof.in Mag.a Dr.in Ellen Heitzer
Medizinische Universität Graz
Diagnostik- & Forschungsinstitut für Humangenetik

Ersatzmitglied, stellvertretende Berichterstatterin für Genanalyse und stellvertretende Vertreterin des WAG in der GTK
Priv.-Doz.in Dr.in Dipl.-Biol.in Martina Witsch-Baumgartner
Medizinische Universität Innsbruck – Institut für Humangenetik

lit. c Medizinethik (Medizinische Universitäten Österreichs)

Mitglied
Dr.in Christiane Druml
Medizinische Universität Wien
Josephinum

Ersatzmitglied
Univ.-Prof.in Mag.a Dr.in Barbara Prainsack
Universität Wien – Institut für Politikwissenschaft

lit. d Fortpflanzungsmedizin (Medizinische Universitäten Österreichs)

Mitglied, Berichterstatter für Genanalyse und Vertreter des WAG in der GTK
Univ.-Prof. Mag. Dr. Markus Hengstschläger
Medizinische Universität Wien
Zentrum für Pathobiochemie und Genetik – Institut für Medizinische Genetik

Ersatzmitglied und stellvertretender Berichterstatter PID
Assoz.-Prof. Priv.-Doz. Dr. Jochen Geigl
Medizinische Universität Graz
Institut für Humangenetik

lit. e Molekulare Genanalytik (ÖAW)
Mitglied
Univ.-Prof. Dr. Johann Bauer
Uniklinikum Salzburg – Landeskrankenhaus
Universitätsklinik für Dermatologie und Allergologie

Ersatzmitglied
Ao.Univ.-Prof Dr. Leonhard Müllauer
Medizinische Universität Wien – Institut für Pathologie

lit. f Kinder- und Jugendheilkunde (Medizinische Universitäten Österreichs)

Mitglied und stellvertretender Berichterstatter für Genanalyse/PID
Univ.-Prof. Dr. med. Andreas-Robert Janecke
Medizinischen Universität Innsbruck – Universitätsklinik für Pädiatrie

Ersatzmitglied und stellvertretender Berichterstatter für Genanalyse/PID
Univ.-Prof. Dr. Thomas Müller
Medizinische Universität Innsbruck
Department für Kinder- und Jugendheilkunde

lit. g Soziologie (ÖAW)

Mitglied
Dr.in Ingrid Metzler
Karl Landsteiner Privatuniversität für Gesundheitswissenschaften

Ersatzmitglied
Dr.in Christiane Druml
Medizinische Universität Wien
Josephinum

lit. h Sozialarbeit (Österreichische Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation)

Mitglied
Dr.in Maria Katharina Moser
Diakonie Österreich

Ersatzmitglied
unbesetzt

lit. i Datenschutzrecht (ÖAW)

Mitglied
Dr.in Christiane Druml
Medizinische Universität Wien
Josephinum

Ersatzmitglied
Univ.-Prof. Dr. Karl Stöger
Universität Wien
Institut für Staats- und Verwaltungsrecht
Abteilung Medizinrecht

	Unterzeichner	Parlamentsdirektion
	Datum/Zeit-UTC	2026-11-09T10:39:53+01:00
Prüfinformation	Dieses Dokument wurde elektronisch besiegelt. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.parlament.gv.at/siegel	